

**Botschaft  
über Massnahmen zugunsten des Rebbaues**

vom 22. November 1978

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zum Bundesbeschluss über Massnahmen zugunsten des Rebbaues mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

22. November 1978

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Ritschard  
Der Bundeskanzler: Huber

---

## Übersicht

*Der Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969 über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues (SR 916.140.1) läuft am 31. Dezember 1979 aus.*

*Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines neuen Beschlusses hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Expertenkommission eingesetzt, mit dem Auftrag, die Probleme zu umschreiben, welche sich dem schweizerischen Rebbaustellen. Diese Kommission beendete ihre Arbeiten im Februar 1978. Sie schlägt einen zehn Jahre dauernden Beschluss vor, der im wesentlichen folgendes vorsieht:*

- a. Beibehaltung des Pflanzverbots für Reben ausserhalb der Rebbauzone;*
- b. Beibehaltung der Bewilligung einfacher oder erhöhter Beiträge an Erneuerungen unter gewissen Bedingungen;*
- c. obligatorische Einführung von Massnahmen zur Qualitätsförderung auf kantonaler Ebene;*
- d. Rodungspflicht für widerrechtlich ausserhalb der Rebbauzone gepflanzte Reben, verbunden mit einer Strafverfolgung der Fehlbaren.*

*Der neue Beschluss bezweckt die Beibehaltung der Rebfläche im gegenwärtigen Umfang und die Förderung der Qualität der Weinernten nach den Bedürfnissen des Marktes.*

# Botschaft

## 1 Einleitung

Die Bundesbeschlüsse über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues von 1958 (AS 1959 139) und von 1969 (SR 916.140.I) haben das Landwirtschaftsgesetz vorteilhaft ergänzt.

Die auf sie gestützten Massnahmen ermöglichten es, die Produktion inländischer Weine zu begrenzen, deren Qualität zu überwachen und demgemäss das Angebot bestmöglich den Bedürfnissen des Marktes anzupassen. Die Wirkung dieser Beschlüsse war günstig. Während ihrer Dauer konnte die Rentabilität des Rebbaues im grossen und ganzen gewahrt werden.

Der Beschluss vom 10. Oktober 1969 läuft am 31. Dezember 1979 aus. Seine Bestimmungen müssen im wesentlichen weitergeführt werden, um unseren Rebbau aufrechtzuerhalten und den Rebbauern ein gerechtes Einkommen zu ermöglichen. Deshalb ist die Beibehaltung des Pflanzverbots für Reben ausserhalb der durch den eidgenössischen Rebbaukataster begrenzten Zone unerlässlich. Der Rebbau auf Parzellen in Steillagen muss weiter mit angemessenen Beiträgen gefördert werden. Dasselbe gilt für Erneuerungen im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen.

Andererseits scheint es zweckmässig zu sein, die Kantone zu verpflichten, nach Anhören der Berufsorganisationen die Produktion von Weinen minderer Qualität zu ahnden, um so sich immer stärker bemerkbar machende Tendenzen zur Erhöhung der Erträge einzudämmen, die die Verwirklichung der vom Rebbaukataster angestrebten qualitativen und wirtschaftlichen Ziele verhindern könnten.

Der Beschluss, den zu fassen wir Ihnen vorschlagen, sollte am 1. Januar 1980 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1989 gelten. Er soll die Rebfläche im gegenwärtigen Umfang erhalten und die Produktion von Qualitätsweinen in Mengen, die dem Bedarf entsprechen, fördern.

## 2 Die wirtschaftliche Bedeutung des Rebbaues

13 500 ha sind mit Reben bepflanzt, und zwar handelt es sich dabei im allgemeinen um leichte Böden mit starker Neigung, die, von einigen örtlichen Ausnahmen abgesehen, für andere Kulturen ungünstig sind. Der intensive Rebbau verlangt sorgfältige Pflege durch qualifizierte Arbeitskräfte. Je nach Lage und Neigung der Parzellen und unter Berücksichtigung des Grades der Verschuldung des Betriebes können heute 2–4 ha genügen, um die Existenz eines Rebbauern und seiner Familie zu sichern. Vielen gemischten Betrieben gewährleistet andererseits der Rebbau ein nicht zu unterschätzendes zusätzliches Einkommen.

Am Endrohertrag der Landwirtschaft ist der Rebbau im Mittel mit 5 Prozent (Mittel 1967–1976: 275 Mio. Fr.) beteiligt. Wie Tabelle 1 zeigt, nimmt diese Spezialkultur im Rahmen des Pflanzenbaues einen wichtigen Platz ein, erreicht doch ihr mittlerer Rohertrag den gleichen Wert wie derjenige des Getreide- oder Obstbaues.

## Endrohertrag der Hauptkulturen des Pflanzenbaues (in Mio. Fr.)

Tabelle 1

Jahr	Getreide		Kartoffeln		Zuckerrüben		Tabak		Weinbau		Obstbau		Gemüsebau		Andere		Total	
		%		%		%		%		%		%		%		%		%
1973	251,7	17,7	122,9	8,6	56,1	3,9	11,3	0,8	448,1	31,4	338,7	23,8	166,6	11,7	30,7	2,1	1 426,1	100
1974	366,5	26,6	133,2	9,7	58,8	4,3	13,6	1,0	252,9	18,4	300,5	21,8	204,0	14,8	46,4	3,4	1 375,9	100
1975	297,2	21,8	123,0	9,0	62,0	4,5	12,3	0,9	282,3	20,7	361,4	26,5	194,9	14,3	32,9	2,3	1 366,0	100
1976	270,0	18,6	125,6	8,7	84,7	5,8	15,5	1,1	408,8	28,2	295,8	20,4	206,3	14,2	44,7	3,0	1 451,4	100
-1976	273,2	23,0	114,4	9,7	50,6	4,3	11,4	1,0	275,1	23,2	271,7	22,9	157,3	13,2	31,5	2,7	1 185,2	100

Quelle: Schweiz. Bauernsekretariat

Strukturell entwickelte sich die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe mit Reben seit 1965 wie folgt:

**Entwicklung der Zahl der Betriebe mit Reben und der Rebbaufäche** *Tabelle 2*

Jahr	Betriebe	Totalfläche ha
1905 .....	69 247	24 800
1939 .....	45 865	10 516
1955 .....	38 101	11 498
1965 .....	25 117	10 332
1969 .....	23 061	10 576
1975 .....	20 286 <sup>1)</sup>	11 563

<sup>1)</sup> Gärtner nicht inbegriffen.

Quelle: Eidg. Statistisches Amt

**Zahl der Rebbaubetriebe nach Kanton und nach Grösse**

*Tabelle 3*

Kanton	Anzahl der Betriebe mit Rebland	Betriebe mit weniger als 25% Rebfläche		Betriebe mit 25-75% Rebfläche		Betriebe mit mehr als 75% Rebfläche	
		in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut
Zürich .....	881	61	539	12	102	27	240
Bern .....	270	14	39	4	10	82	221
Basel-Landschaft .....	164	62	101	12	20	20	43
Schaffhausen .....	767	40	309	13	99	47	359
St. Gallen .....	290	54	157	9	27	37	106
Graubünden .....	536	40	213	16	88	44	235
Aargau .....	767	64	490	13	98	23	179
Thurgau .....	245	60	146	16	40	24	59
Freiburg .....	117	67	78	11	13	22	26
Waadt .....	2 363	32	762	8	192	60	1 409
Wallis .....	9 553	44	4 204	24	2 267	32	3 082
Neuenburg .....	455	14	63	8	38	78	354
Genf .....	315	59	187	18	55	23	73
Tessin .....	3 525	47	1 643	26	910	27	972
<b>Total .....</b>	<b>20 248</b>	<b>44</b>	<b>8 931</b>	<b>20</b>	<b>3 959</b>	<b>36</b>	<b>7 358</b>

Nicht erwähnt sind: Schwyz (9), Luzern (8), Glarus (5), Solothurn (8), Basel-Stadt (5), Appenzell A. Rh. (3)

Quelle: Eidg. Statistisches Amt

Die allgemeine Tendenz zur Verminderung der landwirtschaftlichen Betriebe zeigt sich auch beim Rebbau (Tab. 2). Die Folge davon ist eine Zunahme der durchschnittlichen Rebfläche der verschiedenen Betriebe. Gleichwohl bleibt diese Fläche sehr niedrig, hatten doch von den 1975 gezählten 20 286 Weinbaubetrieben 15 407 (75%), wie Tabelle 4 zeigt, 5000 m<sup>2</sup> oder weniger.

## 1975: Weinbaubetriebe nach der Grösse ihrer Rebfläche (Flächenangabe in Hektaren)

Tabelle 4

Kanton	Betriebe mit einer Rebfläche von ... ha																	
	0,01-0,25		0,26-0,50		0,51-1		1,01-2		2,01-3		3,01-5		5,01-10		10,01-15		15,0+	
	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche	Betriebe	Rebfläche
Zürich .....	432	64	260	95	108	80	50	69	8	20	18	65	5	31	-	-	-	-
Bern .....	104	15	48	17	45	33	43	61	15	36	10	35	4	27	-	-	1	19
Luzern .....	3	0	-	-	3	2	1	2	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwyz .....	3	0	1	1	2	1	1	1	1	3	-	-	1	8	-	-	-	-
Glarus .....	4	0	1	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freiburg .....	65	9	26	9	15	11	4	8	2	5	1	4	2	11	2	23	-	-
Solothurn .....	7	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Basel-Stadt .....	4	0	1	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Basel-Landschaft .....	123	13	26	9	6	4	5	7	1	3	2	7	1	7	-	-	-	-
Schaffhausen .....	272	44	256	94	171	119	43	59	12	30	8	33	3	23	2	28	-	-
Appenzell A. Rh. ....	2	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	5	-	-	-	-
St. Gallen .....	176	25	61	23	31	23	12	18	6	16	3	12	1	8	-	-	-	-
Graubünden .....	241	34	129	49	81	61	48	73	16	41	13	51	6	42	1	12	1	27
Aargau .....	517	61	154	56	52	37	25	37	11	27	7	27	1	5	-	-	-	-
Thurgau .....	95	15	65	23	40	29	23	31	10	24	6	27	6	39	-	-	-	-
Tessin .....	2375	313	816	292	250	178	58	85	12	31	9	36	5	39	-	-	-	-
Waadt .....	734	108	421	158	377	284	409	594	182	456	147	570	76	527	11	134	6	161
Wallis .....	5517	670	2129	782	1227	883	520	718	87	214	38	139	29	206	1	14	5	97
Neuenburg .....	178	28	94	34	78	53	50	67	17	41	19	74	14	93	3	32	2	63
Genf .....	42	7	25	10	41	32	45	68	44	111	47	192	47	354	18	219	6	159
Schweiz .....	10894	1407	4513	1653	2528	1832	1337	1899	425	1060	328	1273	202	1424	38	462	21	527

0 = weniger als 50 a

Quelle: Eidg. Statistisches Amt

## 1975: Durchschnittliche Rebfläche je Betrieb in den einzelnen Kantonen

Tabelle 5

Kanton	Durchschnittliche Rebfläche in Aren	Kanton	Durchschnittliche Rebfläche in Aren
Zürich .....	48	Freiburg .....	69
Bern .....	90	Waadt .....	127
Basel-Landschaft .....	31	Wallis .....	39
Schaffhausen .....	56	Neuenburg .....	107
St. Gallen .....	43	Genf .....	366
Graubünden .....	73	Tessin .....	28
Aargau .....	33		
Thurgau .....	77	Ganze Schweiz .....	57

Quelle: Eidg. Statistisches Amt

Wie alle Durchschnittswerte sind die Ergebnisse der Tabelle 5 vorsichtig zu interpretieren. In Tat und Wahrheit ist die durchschnittliche Rebfläche je Betrieb niedriger, da die kleinsten von ihnen (Betriebe mit weniger als 10 a) nicht berücksichtigt wurden. Aus dieser Tabelle geht jedoch hervor, dass sich die grössten Rebberge je Betrieb in der Westschweiz befinden, angeführt vom Kanton Genf mit einer durchschnittlichen Rebfläche von 366 a, über den Kanton Waadt – 127 a – zum Kanton Neuenburg mit 107 a. Im Tessin – 28 a – und im Wallis – 39 a – sind die Rebflächen je Eigentümer am bescheidensten. Diese Unterschiede zeigen, wie verschieden die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen von einem Weinbaukanton zum andern sein können. Während in gewissen Gegenden (Genf, Waadt und, in geringerem Masse, in der deutschsprachigen Schweiz) der Rebbau zur Haupttätigkeit der Weinbauern wird, ist er dagegen in anderen Regionen (Wallis, Tessin) meistens eine Ergänzung anderer landwirtschaftlicher (Obst-, Gemüsebau usw.) oder nicht landwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten (Arbeiter, Angestellte, Freierwerbende).

## 21 Rebfläche

Die Rebfläche hat sich seit dem Inkrafttreten des ersten Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1958 wie folgt verändert:

Region	Gesamt- rebfläche 1958	Gesamt- rebfläche 1969	Gesamt- rebfläche 1977	Davon			
				Europäische Reben		Direktträger	
				rot	weiss	rot	weiss
Zürich .....	43 509	39 244	45 895	29 735	13 873	2 287	—
Bern/Thunersee .	993	1 039	1 093	375	718	—	—
Luzern .....	85	223	720	330	390	—	—
Schwyz .....	680	800	907	394	513	—	—
Solothurn .....	775	205	—	—	—	—	—
Basel-Stadt .....	204	—	48	4	42	2	—
Basel-Landschaft	5 231	4 686	5 597	3 351	1 858	388	—
Schaffhausen .....	35 365	36 792	43 782	37 664	5 983	135	—
Appenzell A.Rh.	38	75	225	113	112	—	—
St. Gallen .....	14 460	13 876	14 886	13 699	1 147	40	—
Graubünden .....	16 273	19 576	26 402	24 732	1 670	—	—
Aargau .....	26 394	25 783	30 060	16 400	11 700	1 960	—
Thurgau .....	10 400	12 698	18 617	13 391	5 226	—	—
Ostschweiz .....	154 407	154 997	188 232	140 188	43 232	4 812	—
Misox .....	5 490	5 490	5 490	4 968	241	281	—
Tessin .....	167 163	111 778	100 125	74 000	1 250	24 875	—
Ital. Schweiz .....	172 653	117 268	105 615	78 968	1 491	25 156	—
Bern/Bielsee .....	24 896	24 857	23 370	4 210	19 160	—	—
Freiburg .....	10 036	9 934	10 030	1 198	8 832	—	—
Waadt .....	346 120	321 400	342 900	53 015	284 460	5 425	—
Wallis .....	355 100	416 730	523 231	185 358	337 873	—	—
Neuenburg .....	73 627	59 457	55 979	14 271	41 708	—	—
Genf .....	98 350	102 700	108 500	36 600	68 300	3 300	300
Westschweiz .....	908 129	935 078	1 064 010	294 652	760 333	8 725	300
Total Schweiz .....	1 235 189	1 207 343	1 357 857	513 808	805 056	38 693	300
<i>Quelle:</i> Obligatorische Weinerntedeklaration							

Die Betriebszählung von 1975 des Eidgenössischen Statistischen Amtes ergibt kleinere Nutzungsflächen, da weniger als 10 a umfassende Betriebe nicht berücksichtigt wurden.

Die aus der Tabelle 6 hervorgehende Zunahme der Rebfläche zwischen 1969 und 1977 – 150 514 a – stimmt in Wirklichkeit jedoch nicht, da im Kanton Wallis als Folge der Einführung des neuen Steuergesetzes im Jahr 1976<sup>1)</sup> eine statistische Korrektur von 68 900 a vorgenommen werden musste; die tatsächliche Zunahme der Rebfläche beträgt somit 81 614 a.

<sup>1)</sup> Viele mit Reben bestockte und in der Rebbauzone gelegene Parzellen waren in den Grundbüchern der Gemeinden, die als Grundlage für die Statistik dienen, nicht als «Reben» bezeichnet.

Nachdem die Rebfläche in der Ostschweiz zwischen 1958 und 1969 abzunehmen schien, hat der Rebbau dort wieder an Bedeutung gewonnen. Im Misox hat sich nichts verändert, aber im Tessin geht der langsame Rückgang der Rebfläche weiter. In der Westschweiz haben der Kanton Waadt und das freiburgische Vully-Gebiet den zwischen 1959 und 1969 festgestellten Verlust ausgeglichen, während die Rebfläche im Kanton Neuenburg und am Bielersee etwas kleiner geworden ist. In den Kantonen Genf und Wallis nahm sie weiter zu.

Der *Bestand* europäischer Sorten entwickelte sich wie folgt:

**Entwicklung des europäischen Sortenbestandes** (in Prozenten)

*Tabelle 7*

Region	1958		1969		1977	
	rot	weiss	rot	weiss	rot	weiss
Ostschweiz .....	81,2	18,8	82	18	76	24
Italienische Schweiz .....	95,5	4,5	97	3	98	2
Westschweiz .....	10,1	89,9	25	75	28	72
Schweiz .....	28	72	37	63	39	61

*Quelle:* Obligatorische Weinerntedeklaration

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die im Jahrzehnt 1958 bis 1969 sehr günstige Entwicklung der Anpflanzung und Erneuerung roter Sorten im laufenden Jahrzehnt nicht anhält, weil der Bund ab 1. Januar 1970 die Umstellung auf rotes Ge-wächs nicht mehr besonders förderte.

Was die *Aufnahme von Grundstücken in die Rebbauzone* betrifft, haben die Abtei-lung für Landwirtschaft oder, auf Rekurs, das Eidgenössische Volkswirtschafts-department oder der Bundesrat von 1959 bis Ende 1977 folgende Flächen bewil-ligt:

Kanton	1959-1969		1970-1977	
	Anzahl Gesuche	Aren	Anzahl Gesuche	Aren
Waadt .....	209	8 810	492	34 419
Wallis .....	4 618	67 389	3 439	47 075
Genf .....	103	8 891	104	8 951
Zürich .....	31	2 498	105	5 220
Basel-Landschaft .....	2	300	15	1 338
Schaffhausen .....	14	1 422	57	4 053
Graubünden .....	2	90	68	3 681
Neuenburg .....	3	370	11	837
Tessin .....	8	266	43	3 105
Luzern .....	2	48	4	215
St. Gallen .....	1	600	6	345
Thurgau .....	23	2 186	29	2 007
Aargau .....	6	370	38	2 537
Bern .....	4	253	16	598
Freiburg .....	-	-	4	32
Appenzell I.Rh. ....	-	-	1	55
Appenzell A.Rh. ....	-	-	1	207
Schwyz .....	-	-	5	270
Nidwalden .....	-	-	1	16
Total .....	5 026	93 493	4 439	114 961

Quelle: Abteilung für Landwirtschaft

Von 1959 bis 1969 wurden 5 026 Gesuche, die eine Fläche von 934,93 ha betrafen, bewilligt, während von 1970 bis 1977 eine Fläche von 1 149,61 ha (4 439 Gesuche) in die Rebbauzone aufgenommen wurde. Diese Entwicklung entspricht der in der Botschaft vom 12. Februar 1969 (BBl 1969 I 241) festgelegten Politik, die während der Dauer des zurzeit geltenden Beschlusses eine Ausdehnung der bepflanzten Rebfläche in der Rebbauzone um 1000-1500 ha vorsah.

Von 1970 bis 1977 dagegen mussten 1214 Gesuche, die 92 795 a betrafen, abgelehnt werden, da die an die Aufnahme in die Rebbauzone geknüpften Bedingungen nicht erfüllt waren. Der Grossteil der gegen ablehnende Entscheide der Abteilung für Landwirtschaft an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und, in letzter Instanz, an den Bundesrat gerichteten Beschwerden wurde abgewiesen. Es zeigte sich, dass die Beschwerdeführer auf wenig geeigneten Parzellen Reben anzupflanzen beabsichtigten oder in vielen Fällen auf in der Ebene gelegenen Grundstücken, da dort die Produktionskosten deutlich tiefer sind als in Hanglagen.

## 22 Produktion

Die mittlere Produktion des schweizerischen Rebbaues hat im Verhältnis zum letzten Jahrzehnt um 14,5 Prozent zugenommen (Durchschnitt 1960–1969: 930 896 hl; Durchschnitt 1970–1977: 1 066 314 hl). Dieses Ergebnis ist auf die Auswahl (Selektion) der Rebsorten, die ständige Verbesserung der Produktionstechniken und die Zunahme der Rebfläche zurückzuführen. Die Rebbauern haben jedoch, vor allem 1974, auch unter Frostschäden und im Jahre 1975 unter Hagelschäden gelitten. Die bedeutenden Ernteschwankungen zeigen, wie sehr unser Rebbaubau von den natürlichen Bedingungen abhängt (vgl. Anhang, Tab. 1 und Graphik 1).

In den letzten Jahren war die Weinernte von 1977 mit 1 300 516 hl die grösste, diejenige von 1974 mit 754 696 hl die schwächste. Die Erträge können als befriedigend bezeichnet werden; sie vermochten im Durchschnitt die Produktionskosten zu decken, die zurzeit zwischen 22 000 Franken je Hektare in den günstigsten Lagen – z. B. in Genf, der La Côte II (Morges, Nyon), im Thurgau und in der Bündner Herrschaft – und 35 000 Franken in den stärksten Hanglagen – z. B. in Lavaux, im Wallis und am Bielersee<sup>1)</sup> – schwanken.

In Zukunft haben wir in normalen Jahren eine Produktion von ungefähr 1 100 000 hl zu erwarten.

## 23 Einfuhr

Im Verhältnis zum letzten Jahrzehnt hat der durchschnittliche Weinimport<sup>2)</sup> um 35 Prozent zugenommen (Durchschnitt 1960–1969: 1 397 742 hl; Durchschnitt 1970–1977: 1 886 389 hl). Während diese Zunahme bei der Weineinfuhr in Fässern wegen der wachsenden Nachfrage und der regulierenden Wirkung des Kontingentierungssystems nicht aussergewöhnlich war, zeigte sie sich dagegen bei der Einfuhr in Flaschen sehr ausgeprägt; diese stiegen von durchschnittlich 54 000 hl während der Jahre 1960 bis 1969 auf durchschnittlich 203 000 hl in den Jahren 1970–1977. Vor ihrer mengenmässigen Beschränkung waren diese Einfuhren ein Mittel, die Kontingentierung der Importe in Fässern zu umgehen (vgl. Anhang, Tab. 2 und Graphik 2).

Andererseits ist hervorzuheben, dass im letzten Jahrzehnt die Einfuhr im Durchschnitt 60 Prozent des gesamten Angebots betrug (75,9% bei den Rot- und 9% bei den Weissweinen), während sie von 1970 bis 1977 auf 64 Prozent stieg (81,2% bei den Rot- und 17,7% bei den Weissweinen). Wegen der 1975 vorgenommenen Einfuhrbeschränkung waren 1977 58,4 Prozent des ganzen Angebots ausländische Weine, 78,6 Prozent bei den Rot- und 14 Prozent bei den Weissweinen (vgl. Anhang, Tab. 3).

Daraus ist zu schliessen, dass in Zukunft die Einfuhrpolitik danach streben sollte, im Durchschnitt der Jahre einen normalen Absatz der einheimischen Weine zu erreichen, wobei der stabilisierten Rebbaufäche Rechnung zu tragen ist.

<sup>1)</sup> Erhebung der Eidg. Kommission zur Ermittlung der Produktionskosten der Trauben und des Weines.

<sup>2)</sup> Süssweine, Weinspezialitäten, Mistellen und Schaumweine nicht inbegriffen.

Bis zum Weinjahr 1972/73 wies der *Gesamtkonsum* – also in- und ausländischer Weine – eine regelmässige Aufwärtskurve auf; die darauf folgende Rezession verursachte zwischen 1973/74 und 1975/76 einen Rückgang von 7,8 Prozent. Erst seit 1976/77 machte sich eine leichte Wiederbelebung von 2,5 Prozent bemerkbar. Dagegen verlief der *Konsum inländischer Weine* im Zickzackkurs, mit ausgeprägten Schwankungen. Der grösste Rückschlag, dessen Wirkung durch das *Ansteigen der Preise der inländischen Weine im Jahre 1973* und durch die erhöhte Konkurrenz ausländischer Weine akzentuiert wurde, war während der Rezessionsjahre zu verspüren. Die Stabilisierung der Preise der Schweizer Weine seit 1973 und die gegen die Einfuhr ergriffenen Massnahmen trugen dazu bei, dass sich der Konsum inländischer Weine schon ab 1975/76 verbesserte – ein Aufschwung, der sich 1977/78 bestätigte –, während der Verbrauch ausländischer Weine im Weinjahr 1977/78 nur einen leichten Anstieg von 0,72 Prozent zu verzeichnen hat (vgl. Anhang, Tab. 4 und Graphik 3).

Wenn die durchschnittliche inländische Ernte etwas höher ist als der mittlere Verbrauch (vgl. Anhang, Tab. 5), dann entsprechen die verfügbaren Mengen im allgemeinen den Bedürfnissen, da immer relativ bedeutende Lagerbestände nötig sind. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Angaben über die Produktion jenen Teil unberücksichtigt lassen, der zu Traubensaft verarbeitet wird – hauptsächlich Direktträger, die im Durchschnitt 4,7 Prozent der Gesamtproduktion ausmachen; ein unbedeutender Teil der verarbeiteten Weine – ungefähr 0,6 Prozent – wird zudem exportiert.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass die inländische Produktion strukturell nicht zu hoch ist, um so weniger als der Anteil inländischer Weine am Gesamtkonsum, der in der Zeit von 1960/61 bis 1969/70 38,1 Prozent erreichte, während der Jahre 1970/71 bis 1977/78 auf 34,3 Prozent zurückging und 1977/78 erst wieder auf 37,3 Prozent angestiegen ist.

In den kommenden Jahren wird danach getrachtet werden müssen, den Anteil des Verbrauchs inländischer Weine wiederum auf 38 Prozent des Gesamtkonsums zu stabilisieren. Dies bedingt noch eine leichte Zunahme des Konsums unserer Weine, die vor allem

- vom Ausmass des wirtschaftlichen Wachstums,
- von der demographischen Entwicklung und
- vom Konkurrenzgrad der importierten Weine abhängen wird.

## 25 **Wirtschaftliche Massnahmen**

Obschon der Bundesbeschluss von 1969 dazu beigetragen hat, eine gesunde Weinwirtschaft zu erhalten, ist hervorzuheben, dass andere Massnahmen, die gestützt auf das Weinstatut vom 23. Dezember 1971 (SR 916.140) ergriffen wurden, ebenfalls eine wichtige Rolle gespielt haben. Diese Massnahmen wurden wegen des Rückgangs des Konsums inländischer Weine in den Jahren 1973–1975 nötig, um so mehr als ausgerechnet diese Jahre mit grossen Ernten aufwarteten. 1976 wurden 40 735 hl Most zu Traubensaft und 5464 hl zu Sauser verarbeitet. Dies wurde

1977 mit 61 232 hl Traubensaft und 6477 hl Sauser wiederholt. Die aufgrund von Artikel 32 des Weinstatuts gewährten Beiträge erlaubten es, den Ankaufspreis von Mosten europäischer weisser Reben auf ein günstigeres Niveau zu senken. Die Kosten für diese beiden alkoholfreien Verwertungsmassnahmen der Ernten beliefen sich auf 27 295 000 Franken; sie wurden dem Rebbaufonds belastet.

Ausserdem wurde im Einvernehmen mit den Kantonalbanken und der Nationalbank für 53 bzw. 55 Millionen Liter der Ernten 1976 und 1977 eine «Blockierung-Finanzierung» durchgeführt, wobei für den Fall eines Preisrückschlags bei der Aufhebung der Blockierung die Preise teilweise garantiert wurden. Diese beiden Blockierungen verursachten dem Bund keine Kosten.

Weitere Massnahmen waren: die mengenmässige Beschränkung der Einfuhr von Weisswein in Flaschen (SR 916.145.115) und die Einführung eines Zollzuschlages auf Einführen von Rotwein in Flaschen, die eine gewisse Menge überschreiten (SR 632.112.25). Andererseits wurde ab 1. März 1978 eine Hilfe an die Ausfuhr (SR 916.145.212) beschlossen, um die Verkäufe ins Ausland zu fördern. Diese Hilfe ist für drei Jahre vorgesehen, bei einem maximalen Kostenaufwand von 1,9 Millionen Franken für 1978, 2,2 Millionen Franken für 1979 und 2,5 Millionen Franken für 1980.

Der Absatz der Ernte 1978, die nach den Schätzungen niedriger als eine mittlere Ernte sein dürfte, erfordert dagegen keine Massnahmen zur Entlastung des Marktes in Form von Traubensaft- oder Sauserkampagnen. Diese sich rasch ändernde Entwicklung der Verhältnisse zeigt die Empfindlichkeit der Weinwirtschaft, wo bruske Ernteschwankungen ohne weiteres vom Überfluss zum Mangel führen können. Zu den Launen der Natur kommen in diesem besonderen Bereich jene des Konsumenten, die nicht selten von einem mehr oder weniger betonten Sparwillen beeinflusst werden.

Im Inland entwickelten sich die Erträge und die Produzentenpreise wie folgt:

Jahr	Ertrag hl		Mittelpreis Fr./hl	
	rot	weiss	rot	weiss
1925 .....	109 375	243 241	77	114
1930 .....	99 696	470 277	92	76
1935 .....	114 349	976 228	79	38
1940 .....	138 314	322 473	96	89
1945 .....	126 686	486 396	155	149
1950 .....	221 385	498 912	108	112
1955 .....	193 892	607 074	108	113
1959 .....	294 090	767 131	138	143
1960 .....	255 388	848 725	132	126
1961 .....	228 866	632 833	157	134
1962 .....	292 748	544 357	168	147
1963 .....	254 062	688 179	175	150
1964 .....	328 533	646 001	191	158
1965 .....	293 210	672 381	180	150
1966 .....	302 460	529 588	203	182
1967 .....	293 952	667 065	221	185
1968 .....	322 021	712 195	221	181
1969 .....	319 593	476 808	236	212
1970 .....	475 739	791 561	235	211
1971 .....	336 662	544 900	264	258
1972 .....	375 834	628 050	275	285
1973 .....	489 722	809 276	338	349
1974 .....	307 020	448 266	334	334
1975 .....	332 807	497 077	342	338
1976 .....	450 308	743 550	344	340

Quelle: Eidg. Statistisches Amt

Die Preisbildung ist beim Weinproduzenten frei. Sie wird durch zwischenberufliche Verträge geregelt. Nach Artikel 14 des Weinstatuts kann sich der Bund jedoch einschalten, namentlich wenn er Massnahmen zur Förderung des Absatzes ergreifen muss; andererseits könnten die Weine in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1960 über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte (SR 942.30) fallen. Wie wir bereits hervorgehoben haben, blieben die Preise seit 1973 unverändert. Sie betragen im Tessin 360 Franken je Hektoliter und schwanken, je nach Herkunft und Qualität,

- in der Ostschweiz zwischen 280 und 312 Franken je Hektoliter weissen Weinmost sowie 360 und 486 Franken je Hektoliter roten Weinmost, Einkellerungskosten nicht inbegriffen,
- in der Westschweiz zwischen 305 und 590 Franken je Hektoliter Weisswein und 330 und 530 Franken je Hektoliter Rotwein.

### 3 Die Notwendigkeit eines neuen Beschlusses

Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1) sah zwar die Einführung eines Rebbaukatasters vor, der die sich für die Weinproduktion eignenden Rebgebiete abgrenzt (Rebbauzone), und beschränkte die vom Bund zugunsten des Rebbaues getroffenen Massnahmen auf die vom Rebbaukataster bezeichneten Gebiete, untersagte aber nicht das Pflanzen von Reben ausserhalb der Rebbauzone. Diese unklare Lage führte schnell zu Missbräuchen, weshalb der Bundesrat in seinen Botschaften vom 11. Februar 1958 (BBl 1958 I 440), 24. Februar 1967 (BBl 1967 I 564) und 12. Februar 1969 (BBl 1969 I 241) auf der Notwendigkeit bestand, das Landwirtschaftsgesetz mit einem Verbot des Pflanzens von Reben ausserhalb der Rebbauzone und mit der Qualitätsförderung zu ergänzen, um so eine bessere Anpassung des Rebbaues an die Marktbedürfnisse zu erreichen. Massnahmen in diesem Sinne wurden in den Bundesbeschlüssen vom 6. Juni 1958 und 10. Oktober 1969 getroffen.

Der Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969 hat zur steten Verbesserung der allgemeinen Lage unserer Weinwirtschaft in den letzten Jahren wirksam beigetragen. Wohl gab es, je nach dem Rhythmus der Konjunktur der Gesamtwirtschaft, Höhen und Tiefen, aber die in Anwendung des Weinstatuts getroffenen Massnahmen vermochten allzu schwerwiegenden Schaden zu verhindern.

Mit dem Verbot der Schaffung von Rebbergen ausserhalb der Rebbauzone erreichte der Beschluss vom 10. Oktober 1969, dass diese Kultur in Grenzen gehalten werden konnte und dass im Durchschnitt der Jahre das inländische Weinangebot mit den allgemeinen Konsumtendenzen übereinstimmte.

Die für Neuanpflanzungen gewährten Bundesbeiträge, die durch den Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1975 (AS 1975 417)<sup>1)</sup> aufgehoben wurden, förderten bis 1975 die Schaffung von 986 ha neuer Reben (vgl. Anhang, Tab. 6). Von 1975 bis Ende 1977 wurde noch das Pflanzen von 162 ha bewilligt. Diese Flächen liegen im Rahmen des 1969 vorgesehenen Spielraums, der mit einer Ausdehnung der Rebbauzone um 1000–1500 ha rechnet. Die Beiträge an Erneuerungen, bei denen es 1975 ebenfalls Abstriche gab<sup>2)</sup>, haben die Erhaltung der Rebberge in den den nicht leicht zu bearbeitenden Hanglagen begünstigt (vgl. Anhang, Tab. 7). Hervorzuheben ist andererseits, dass die erhöhten Beiträge für Erneuerungen im Rahmen einer Güterzusammenlegung oder Arrondierung die Rationalisierung gewisser Rebberge erleichterten (vgl. Anhang, Tab. 6 und 7).

Die 1969 ergriffenen Massnahmen, besonders das Verbot, ausserhalb der Rebbauzone Reben zu pflanzen, müssen weitergeführt werden. Die letzte Rezession hat klar gezeigt, dass die Weinwirtschaft zu den zuerst Betroffenen eines Kaufkraftschwundes gehört, da der Wein für den Verbraucher kein lebenswichtiges Produkt ist. Der von den ausländischen Weinen kommende Druck – und diese decken immerhin gegen zwei Drittel des Gesamtkonsums – lässt das labile

<sup>1)</sup> Die Abschaffung der Beiträge an die Neuanpflanzung und Erneuerung von Parzellen mit einer Neigung unter 30 Prozent wurde durch das Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes ins ordentliche Recht übergeführt.

<sup>2)</sup> Aufhebung der Beiträge an die Erneuerung für Parzellen mit einer Neigung unter 30 Prozent.

Gleichgewicht des Marktes der inländischen Weine ebenfalls deutlich hervortreten. Wegen dieser Empfindlichkeit müssen die Massnahmen zur Beschränkung des Angebots sowohl inländischer wie auch ausländischer Weine beibehalten werden.

### **31 Stellungnahme der Expertenkommission**

Am 7. Juni 1977 ernannte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Kommission, die beauftragt wurde, die wirtschaftlichen und technischen Rebbauprobleme abzuklären. Diese von Ing.-Agr. Roland Kurath, Vizedirektor der Abteilung für Landwirtschaft, präsierte Kommission bejahte einmütig die Notwendigkeit, den Beschluss von 1969 weiterzuführen. Die Schlussfolgerungen aus ihrer Lageprüfung können wie folgt zusammengefasst werden:

- a. Festhalten an der Rebbauzone und an der Bewilligungspflicht für Neuanpflanzungen von Reben (Pflanzverbot);
- b. Festhalten an der Abweichung vom Pflanzverbot für Parzellen unter 400 m<sup>2</sup>, sofern sie vom Grundeigentümer und Pächter, der keine Reben besitzt, für den Eigenbedarf bearbeitet werden;
- c. Festhalten am gegenwärtigen Umfang der schweizerischen Rebfläche von ungefähr 13 500 ha;
- d. Möglichkeit der Einführung eines Rebsortenkatasters in den Kantonen;
- e. Hilfe des Bundes an Kantone, die Beiträge an Neuanpflanzungen mit dem alleinigen Ziel ausrichten, den regelmässigen Rückgang ihrer Rebbaufäche aufzuhalten;
- f. Erhöhung des Bundesbeitrages für Erneuerungen in Steillagen, d. h. ab 15 Prozent;
- g. Bei Güterzusammenlegungen und Arrondierungen Festsetzung der Höhe des Bundesbeitrages aufgrund der Fläche und der Anzahl der interessierten Eigentümer;
- h. Festhalten an der Pflicht zur Rodung widerrechtlich gepflanzter Reben, verbunden mit einem Strafverfahren (jährlich steigende und zu kumulierende Bussen), wenn sich der Fehlbare weigert, den früheren Zustand wieder herzustellen;
- i. Obligatorische Einführung von Massnahmen zugunsten der Qualitätsförderung durch die Kantone.

### **32 Verbot der Schaffung neuer Rebberge**

Obschon diese Massnahme einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit und in das freie Verfügungsrecht des Eigentümers bedeutet, halten wir sie mit Rücksicht auf das erstrebte Ziel (Anpassung des Angebots an die Marktverhältnisse) und mangels anderer, milderer und doch wirksamer produktionslenkender Mittel für vertretbar. Ohne ein Minimum an Disziplin seitens der Produzenten wie auch der Verwerter wäre es schwer, wenn nicht sogar unmöglich, eine mit den Konsumentendenzen mengenmässig übereinstimmende Qualitätsproduktion zu erreichen. Zudem trägt diese Massnahme dazu bei, die Rebkultur dort zu erhalten, wo sie sich am besten einfügt, also in steilen Hanglagen. All das seit 1958 Er-

reichte würde auf einen Schlag aufs Spiel gesetzt, wenn dieses Verbot nicht weitergeführt würde.

Wir haben bereits erwähnt, dass die von 1970 bis 1977 in die Rebbauzone aufgenommenen Grundstücke 1149 ha ausmachten, während in diesem Zeitraum die tatsächliche Rebfläche um 817 ha zunahm. Der Unterschied von 332 ha zwischen diesen beiden Zahlen entfällt auf Bauland; dieses dem Rebbaubau entzogene Gelände umfasst jährlich ungefähr 40 ha.

Ein *totales* Verbot jeder Anpflanzung neuer Reben im nächsten Jahrzehnt ist nicht angebracht. Obwohl der neue Beschluss die Schaffung neuer Rebberge nicht fördern will, gibt das Festhalten an der gegenwärtigen Höhe der schweizerischen Rebfläche von ungefähr 13 500 ha, unter Vorbehalt der Anpassung an wachsende Bedürfnisse, die Möglichkeit, Parzellen, die den festgesetzten Qualitätskriterien entsprechen, in die Rebbauzone aufzunehmen; für solche Pflanzungen wurden in den letzten Jahren jährlich 40 ha freigegeben. Diese Fläche entspricht im grossen und ganzen dem erwähnten Verlust für Bauland. In Zukunft dürfte die Zahl von 40 ha jährlich kaum überschritten werden, da die Parzellen, welche den in Artikel 5 des Weinstatuts vom 23. Dezember 1971 (SR 916.140) festgesetzten Kriterien für die Aufnahme in den Rebbaukataster entsprechen, in der Regel bereits bepflanzt sind. Im übrigen ist die Strenge der mit der Prüfung der Aufnahme gesuchte betrauten Experten bekannt.

Demnach ist festzuhalten, dass das Verbot der Schaffung neuer Rebberge ausserhalb der Rebbauzone, das die Verpflichtung zur Rodung im Falle einer Nichteinhaltung einbezieht, einer Notwendigkeit im Interesse der Erhaltung einer gesunden Weinwirtschaft entspricht. Aus vielerlei Gründen ist das administrative Verfahren bei der Rodung, wie es im zurzeit geltenden Beschluss festgelegt ist, problematisch. Es ist deshalb angebracht, dieses durch ein entsprechendes strafrechtliches Verfahren zu ersetzen; dabei sollen alljährlich steigende und zu kumulierende Bussen vorgesehen werden, welche die Bewirtschaftung widerrechtlich gepflanzter Reben untragbar werden lassen. Diese Möglichkeit hatte übrigens Prof. Dr. J.-F. Aubert bereits in seinem Rechtsgutachten vom 30. Dezember 1967 an den Bundesrat zum Problem des Pflanzverbots und des Rodungszwangs erwähnt. Er hatte namentlich die Alternative des strafrechtlichen Weges wie folgt umschrieben:

Der Gesetzgeber könnte im Beschluss über den Rebbaubau auch eine Vorschrift einführen, wonach Nichtbeachtung des Rodungsbefehls besonders geahndet würde. Diese Vorschrift, die Artikel 292 des Strafgesetzbuches ersetzen würde, könnte die Art der Zuwiderhandlung genauer umschreiben; bestimmen, dass die Ablehnung des Rodungsbefehls alljährlich eine neue Zuwiderhandlung darstellt; die untere und obere Grenze der Bussen festlegen, sie nach der Anzahl der Übertretungen abstufen usw.

### 33 Rebsortenkataster

Das Verhältnis Produktion-Konsum der letzten 19 Jahre (1959/60–1977/78) erreicht bei den Weissweinen 110 und bei den Rotweinen 114 Prozent (vgl. Anhang, Tab. 5). In Anbetracht des für die nächsten Jahre berechneten Konsums scheint die gegenwärtige Lage der Weinwirtschaft mit einer wahrscheinlichen Durch-

schnittsproduktion von 1,1 Millionen Hektolitern, wovon ungefähr 60 Prozent Weiss- und 40 Prozent Rotweine, ausgewogen zu sein.

Angesichts der Tatsache,

- dass der derzeitige Konsum bei den Weissweinen 64 Millionen Liter und bei den Rotweinen 41 Millionen Liter beträgt,
  - dass es im Interesse unserer Aussenhandelspolitik kaum möglich sein wird, die gegenwärtigen Importkontingente, vor allem der Weissweine, herabzusetzen,
  - dass die Rebfläche nicht mehr entscheidend ändern wird,
- muss das Gleichgewicht zwischen Weiss- und Rotweinen, das wir heute mit unserem Sortenbestand haben, im Rahmen des Möglichen erhalten werden. Es wäre vor allem bedauerlich, wenn die Erneuerungen mit roten Rebsorten, die unter der Einwirkung des Beschlusses von 1958 (AS 1959 139) durchgeführt wurden, in den nächsten Jahren durch solche mit weissen Sorten ersetzt würden.

Andererseits ist beim Angebot inländischer Rotweine eine ausreichende Manövrier-  
marge vorhanden, weil die einheimische Rotweinproduktion im Durchschnitt nur 19 Prozent der Bedürfnisse deckt und weil das Einfuhrniveau Schwankungen erleiden kann. Sofern die natürlichen Bedingungen es erlauben, wäre es deshalb erwünscht, dass bei Neuanpflanzungen und Erneuerungen Rotweinsorten der Vorrang gegeben würde.

Um das Zusammenspiel zwischen der Produktion von Weiss- und Rotweinen zu sichern und im Hinblick auf die Konsumtendenzen erweist sich die Einführung eines Rebsortenkatasters als nötig; dieser würde es den Kantonen ermöglichen, empfehlend oder zwingend auf den Sortenbestand einzuwirken.

## **34 Beiträge an die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge**

### **341 Neuanpflanzung**

Ein Beitrag des Bundes an die Kosten zur Schaffung neuer Rebberge, wie er im Beschluss von 1969 vorgesehen und bis 1975 gewährt wurde, ist nicht mehr angebracht. Jetzt, da für das kommende Jahrzehnt die Beibehaltung der Rebfläche auf dem gegenwärtigen Stand angestrebt wird, wäre es falsch, die Anpflanzung neuer Reben mit Bundesbeiträgen zu unterstützen und zu fördern, besonders da Massnahmen zugunsten des Absatzes – Traubensaft- und Sauserkampagnen, Blockierung-Finanzierung, Exporthilfe – noch vor kurzem an der Tagesordnung waren.

Obwohl die *Expertenkommission* der Auffassung ist, dass der Bund die Möglichkeit haben sollte, in gewissen Einzelfällen denjenigen Kantonen zu helfen, die zur Bekämpfung des ständigen Rückgangs ihrer Rebfläche auf eigene Initiative Beiträge an die Schaffung neuer Reben ausrichten und gleichzeitig strenge Massnahmen zugunsten des Schutzes ihrer Rebberge treffen, scheint es uns nicht zweckmässig zu sein, eine solche Subvention einzuführen, vermag doch ein einziger und zudem noch bescheidener Beitrag den Rückgang der Rebberge in Gegenden, wo dieses Phänomen eingetreten ist (z. B. im Tessin), nicht aufzuhalten; die Rebberge in solchen Gebieten können im Gegenteil nur mit einer tiefgreifenden Änderung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Umwelt des Weinbaues erhalten werden.

Die Rolle des Bundesbeitrages an die Erneuerungskosten kann zwei verschiedene Aspekte aufweisen: einen wirtschaftlichen von unbestreitbarer Bedeutung und, in zweiter Linie, denjenigen der staatlichen Kontroll- und Lenkungsmöglichkeit.

*Auf betriebswirtschaftlicher Ebene* ist dieser Beitrag in gewissen Situationen nötig. Damit können tatsächlich die beträchtlichen Unterschiede zwischen den Erneuerungskosten, die in Steillagen ungefähr 7 Franken je Quadratmeter und in privilegierten Gebieten mit schwacher Neigung ungefähr 4 Franken je Quadratmeter betragen, herabgesetzt werden. Der Rebbaukataster zwingt den Rebbauern in den meisten Fällen dazu, den grössten Teil der Reben in Hanglagen zu halten, was in diesen Zonen, gegenüber denjenigen am Fuss des Hanges und in der Ebene, unweigerlich zu einer Verteuerung der Produktionskosten führt. Diese Verteuerung vergrössert übrigens noch die Differenz zwischen den Preisen importierter und inländischer Weine. Die Hilfe bei der Erneuerung erlaubt also, diese Ungleichheiten in schwachem Masse auszugleichen.

Auf der Ebene der *Beeinflussung der Erneuerungen* durch Sortenwahl und Kulturmethoden wie auch bei der *Kontrolle der Entwicklung der Rebflächen* (staatliche Kontroll- und Lenkungsmöglichkeit) gibt der Beitrag den Kantonen gewisse Möglichkeiten, Druck auszuüben und Einsicht zu nehmen.

Der erste dieser beiden Aspekte zeigt, dass ein Beitrag berechtigt ist, jedoch nur für Parzellen mit einer gewissen Neigung, während der zweite für einen allgemeinen Beitrag an alle Erneuerungen spricht. Wir sind jedoch der Auffassung, dass Gründe der staatlichen Kontroll- und Lenkungsmöglichkeit die Gewährung eines Beitrags nicht rechtfertigen und dass, vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus gesehen, ein Beitrag erst von einer dreissigprozentigen Neigung an und für Reben auf Terrassen, die im allgemeinen schwer zugänglich sind, wirklich vertretbar ist. Dieser Grundsatz wurde übrigens 1975 in den zurzeit geltenden Bundesbeschluss aufgenommen.

Wir beabsichtigen indessen, mit der Einführung zweier Gruppen – Neigung von 30–50 Prozent und Neigung von über 50 Prozent – den Bundesbeitrag abzustufen, wobei Reben auf Terrassen dieser letzten Kategorie zugerechnet werden. Um Missbräuche zu verhindern, ist vorgesehen, dass die Kantone einen Kataster der Reben auf Terrassen erstellen, der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen sein wird.

### **343**      **Erneuerung im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen**

Im Rahmen der Erneuerung der Rebberge im Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung oder einer Arrondierung sehen wir die Möglichkeit vor, ungeachtet des Neigungsgrades einen höheren Beitrag auszurichten (erhöhter Bundesbeitrag). Diese vom Beschluss des Jahres 1969 übernommene Massnahme bezweckt die Verbesserung der Produktionsstruktur. Zu einer Zeit, wo unsere Weine wegen der bekannten hohen Produktionskosten für den Konsumenten manchmal beinahe unerschwinglich werden, müssen wir jede Rationalisierungsanstrengung un-

terstützen, die geeignet ist, einen Teil der Produktionskostensteigerung aufzufangen. Um das Bestmögliche herauszuholen, sollte die Höhe der Beiträge jedoch von der bewirtschafteten Fläche und von der Anzahl der interessierten Eigentümer einerseits abhängen und andererseits nur für Güterzusammenlegungen und Arrondierungen gewährt werden, die von den zuständigen kantonalen Behörden – kantonales Weinbauamt und kantonales Meliorationsamt – anerkannt worden sind.

Zu diesem Zweck ist eine Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vorgesehen. Danach soll der Mindestbeitrag von 1 Franken je Quadratmeter mit einer Neigung bis 30 Prozent und von 3 Franken je Quadratmeter mit einer Neigung über 30 Prozent mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der auf die vorgenannten Parameter abstellt, also auf die bewirtschaftete Fläche und die Anzahl der interessierten Eigentümer. So können

- pro bewirtschaftete Hektare:  
2 Punkte, aber höchstens 30 Punkte und
  - pro interessierten Eigentümer:  
1 Punkt, aber höchstens 20 Punkte
- zugeteilt werden.

Folgende Formel kommt zur Anwendung:

$$\text{Bewilligter Beitrag} = \text{Mindestbeitrag} \times \underbrace{\left(1 + \frac{\text{Anzahl ha} \times 2 + \text{Anzahl Eigentümer} \times 1}{100}\right)}_{\text{Multiplikationsfaktor}}$$

wobei der Multiplikationsfaktor, bei den angegebenen Grenzen, 1,5 nicht übersteigt.

Diese Massnahme gibt der Abteilung für Landwirtschaft und den Kantonen zudem die Möglichkeit, für die Erneuerungen Weisungen technischer Art zu erlassen, die die Ansprüche eines modernen Rebbaues erfüllen.

## 35 Massnahmen zur Förderung der Qualität

Bei den gegebenen besonderen Bedingungen unserer Produktion und bei der lebhaften Konkurrenz durch ausländische Weine kann die Zukunft des einheimischen Rebbaues nur durch qualitativ hochstehende Ernten und Weine erfolgreich gestaltet werden. Die Förderung der Qualität war ein ständiges Anliegen der schweizerischen Weinwirtschaftspolitik, ein Ziel, das in Etappen erreicht wurde, die kurz wie folgt zusammengefasst werden können: Einführung des Rebbaukatasters, um den Rebbau unter Berücksichtigung regionaler Verhältnisse in dafür geeigneten Lagen zu erhalten; Verpflichtung, ausserhalb der Rebbauzone gepflanzte Reben zu roden (Rebbaukataster); Förderung der Weinerntekontrolle, um die Bezahlung der Ernte nach Qualität zu verbessern; Einführung des Verzeichnisses der Rebsorten und der Veredlungsunterlagen. Heute ist eine neue Schwelle zu überschreiten. Zu diesem Zweck beabsichtigen wir die Einführung zweier sich ergänzender Massnahmen: die *obligatorische Bezahlung der Weinernte nach ihrer Qualität* und die *Deklassierung von Weinen aus Ernten, die nicht einen Mindestge-*

halt an natürlichem Zucker (nachfolgend: Mindestzuckergehalt) erreichen, zu «Weisswein» oder «Rotwein» ohne jede weitere Bezeichnung. Damit sollte gewissen Tendenzen zur Ertragssteigerung ohne Rücksichtnahme auf die Qualität entgegengetreten werden können.

Es zeigt sich indessen, dass auf diesem Gebiet eine Vereinheitlichung unangebracht ist. Als individuelles Produkt lässt sich der Wein nicht einfach Normen anpassen, die für das ganze Land gelten. Hier müssen die Kantone oder die Regionen die Kompetenz und die Verantwortung behalten können, haben sie doch seit langem die Politik des Inverkehrbringens ihrer Weine bestimmt, und zudem sind die Verbesserungen zu berücksichtigen, mit denen sie diese fördern wollen. Aus diesem Grunde und im Bewusstsein der grossen Verschiedenheit unserer Rebberge und unserer Weine, der breiten Preisskala, der nicht minder grossen Meinungsverschiedenheiten darüber, was unter Qualitätswein zu verstehen ist und welche Kriterien eine Weinernte zu erfüllen hat, um als qualitativ genügend zu gelten, sind wir zum Schluss gekommen, dass die Kantone, nach Anhören ihrer Berufsorganisationen, Vorschriften für diese beiden Massnahmen zu erlassen haben. Das Ziel der Kantone in bezug auf die Festsetzung des Mindestzuckergehalts sollte eine Annäherung an die Definition des Weins sein, wie sie in Artikel 334 der Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 (SR 817.02) enthalten ist.

Andererseits sei erwähnt, dass die Qualitätsbezahlung der Ernte in gewissen Gebieten, wie z. B. im Wallis, in Freiburg, im Tessin und in der Ostschweiz, bereits obligatorisch ist und dass in der Ostschweiz und im Tessin auch die Festlegung eines Mindestzuckergehalts (in Oechslegraden) schon eingeführt wurde. Diese beiden Massnahmen werden zurzeit in diesen Gegenden nach eigenen Regeln angewandt, welche ebenfalls in Zukunft eine föderalistische Lösung rechtfertigen.

Die obligatorische Einführung der Bezahlung der Weinernte nach ihrer Qualität und dem Mindestzuckergehalt hat die *amtliche Qualitäts- und Erntemengenkontrolle* zur Folge. Diese zurzeit freiwillige, vom Rebbaufonds unterstützte Kontrolle wurde von den Rebbaukantonen im allgemeinen auf sehr breiter Basis in Gang gebracht. Die Kontrollmethoden und -mittel variieren indessen von einem zum andern Gebiet mehr oder weniger stark. Trägt man dem direkten Einfluss Rechnung, den diese Kontrolle auf die Deklassierung der Weinernten von schwacher Qualität haben wird, zeigt sich, dass in diesem Bereich eine Anstrengung zur Vereinheitlichung nötig ist. Wenn sich wegen der Verschiedenheit unserer Rebberge föderalistische Massnahmen bei der Bezahlung der Ernte nach Qualität und Mindestzuckergehalt rechtfertigen, so sollten die Mittel zur Qualitätskontrolle aus Gründen der Billigkeit im Rahmen des Möglichen dagegen vereinheitlicht werden. Der Bund wird auf diesem Gebiet koordinieren müssen.

Ergänzend sei bemerkt, dass von den verschiedenen Vorhaben zur Sicherung der Qualitätsförderung von gewissen Wirtschaftskreisen die Einführung der Beschränkung der Hektarerträge begrüsst worden wäre. Auch wenn diese Lösung auf den ersten Blick vielversprechend zu sein scheint, ist sie nach unserer Auffassung doch dem Unternehmungsgeist des Rebbauern entgegengesetzt, der mit seiner Erfahrung und der Pflege, die er den Rebstöcken zukommen lässt, seinen Ertrag bis zu einem gewissen Punkt steigern kann. Ausserdem sei daran erinnert,

dass die Beziehung Menge-Qualität durch den Zuckergehalt sanktioniert ist und dass dieser Gehalt erst von einem mehr oder weniger hohen Ertrag an stark abnimmt. Den Mindestzuckergehalt auf jenem Punkt festzusetzen, wo die Qualitätsverschlechterung mit Sicherheit eintritt, heisst in Tat und Wahrheit nichts anderes, als den Hektarenertrag begrenzen.

### **36 Gültigkeitsdauer**

Wir sind der Ansicht, dass es zweckmässig ist, die Gültigkeitsdauer wie beim zurzeit geltenden Beschluss auf zehn Jahre zu befristen. Die Verschiedenheit der Rebberge und ihre Eigenart sowie die brüsken Wechsel, denen unsere Weinwirtschaft unterworfen ist, verlangen Vorschriften von beschränkter Dauer, damit sie der Entwicklung der Weinbaupolitik angepasst werden können. Zehn Jahre scheinen angemessen zu sein. Hinsichtlich der Massnahmen zur Förderung der Qualität ermöglicht diese Zeitspanne, Vergleichsstudien über die Art der getroffenen Massnahmen zu machen, die zeigen werden, welche Massnahmen künftig zu treffen sind.

## **4 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

### **41 Allgemeines**

Am 12. Juni 1978 hat der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren für einen neuen Bundesbeschluss über Massnahmen zugunsten des Rebbaues einzuleiten. Dieses Departement hat den Entwurf zu einem Bundesbeschluss sowie einen erläuternden Bericht am 22. Juni 1978 den Kantonen und 66 interessierten Organisationen zugestellt.

Insgesamt sind Stellungnahmen von 23 Kantonen und 42 Organisationen eingegangen. Ausserdem haben die Eidgenössische Kartellkommission, der Fachausschuss für die schweizerische Weinwirtschaft und die Beratende Kommission für das Landwirtschaftsgesetz ihre Meinung abgegeben.

Die Stellungnahmen beziehen sich im wesentlichen auf die im Bericht aufgeführten Hauptpunkte:

- die Notwendigkeit der Erneuerung des Bundesbeschlusses vom 10. Oktober 1969,
- das Verbot, ausserhalb der Rebbauzone Reben anzupflanzen,
- den Übergang der Kompetenz vom Kanton an die Abteilung für Landwirtschaft, die Entfernung der in Missachtung der rechtlichen Bestimmungen gepflanzten Reben anzuordnen,
- die Einführung eines strafrechtlichen anstelle des administrativen Verfahrens bei der Rodung widerrechtlicher Reben,
- das System der ordentlichen Bundesbeiträge an die Erneuerung sowie der erhöhten Bundesbeiträge an die Erneuerung im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen,
- die Einführung von Massnahmen zugunsten der Qualitätsförderung.

## 42        **Stellungnahmen**

### 421        **Kantone**

Die Kantone billigen einmütig die *Weiterführung eines Bundesbeschlusses über Massnahmen zugunsten des Rebbaues*, begünstigten doch die früheren Beschlüsse den Aufschwung der Weinwirtschaft. Gesamthaft befürworten sie die Ziele des Entwurfs, die Förderung der Qualität einerseits, die Erhaltung der Rebbaufäche auf dem heutigen Niveau (13 500 ha) andererseits, nicht ohne ausdrücklich zu betonen, dass die Möglichkeit weiterbestehen soll, neue Parzellen in die Rebbauzone aufzunehmen, wenn sie den Kriterien entsprechen, die eine Qualitätsproduktion gewährleisten.

Dem *Verbot, ausserhalb der Rebbauzone neue Reben zu pflanzen*, wird ebenfalls zugestimmt. Die Abweichung, die den Grundeigentümern oder Pächtern, die keine Reben besitzen, gestattet, 400 m<sup>2</sup> für den Eigenbedarf zu pflanzen, wird von den Kantonen Waadt und Wallis als übertrieben angesehen; sie schlagen vor, diese Fläche auf 200 m<sup>2</sup> herabzusetzen. Der Kanton Genf lehnt diese Abweichung ganz ab und begründet seine Haltung mit der Tatsache, dass in unserer Zeit der Bauernhof nicht mehr ausgesprochen autark sei. Sollte diese Massnahme trotzdem beibehalten werden, sieht er nicht ein, weshalb die Kantone die Bewilligungen ausstellen sollten, nachdem die Abteilung für Landwirtschaft für die Aufnahme in den Rebbaukataster zuständig ist. Der Kanton Waadt teilt diese Auffassung, während die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau und Aargau der Meinung sind, dass dieses Bewilligungssystem einen administrativen Aufwand erfordern würde, der zum gesteckten Ziel in keinem Verhältnis stünde. Aus diesem Grunde sind auch sie dagegen und schlagen demzufolge vor, von der *Veröffentlichung* entsprechender Weisungen durch das Departement abzusehen. Dieselben Kantone, mit Ausnahme des Thurgaus, sind ebenfalls nicht damit einverstanden, dass Anpflanzungen *innerhalb der Rebbauzone einer Bewilligungspflicht* unterstehen sollen, bringe eine solche Bestimmung doch nur eine administrative Überbelastung mit sich. Nach ihrer Vorstellung genügt die Bestimmung, dass diese Anpflanzungen mit Gewächsen vorgenommen werden müssen, die im kantonalen Rebsortenverzeichnis enthalten sind.

Über die an die Abteilung für Landwirtschaft übergehende *Kompetenz, die Entfernung widerrechtlicher Reben anzuordnen*, besteht keine Einigkeit. Die Kantone Waadt und St. Gallen sehen keine Notwendigkeit, den Kantonen ihre gegenwärtigen Kompetenzen auf diesem Gebiet zu entziehen. Der Kanton Graubünden findet, dass der Rodungsbefehl von der Abteilung für Landwirtschaft ausgehen sollte, aber in Übereinstimmung mit dem betroffenen Kanton.

Befürwortet wird die *Einführung eines strafrechtlichen Verfahrens mit alljährlich steigenden und zu kumulierenden Bussen* anstelle des administrativen Verfahrens, als Strafmassnahme im Falle der Weigerung, dem Befehl zur Rodung widerrechtlicher Reben nachzukommen.

Den Bestimmungen über die *Bundesbeiträge an die Erneuerung*, sowohl die ordentlichen als jene im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen, wird grundsätzlich zugestimmt. Die Kantone Bern, Schaffhausen und Graubünden schlagen die Wiedereinführung eines Beitrags für alle Neigungen vor, wobei Graubünden sogar anregt, einen solchen ohne Unterscheidung zwischen

Neuanpflanzungen und Erneuerungen auszurichten. Die Aufhebung des Beitrags für Parzellen mit einer Neigung unter 30 Prozent sei willkürlich; nach ihrer Meinung sind die Folgen dieser brüskten Abschaffung mit der Gewährung abnehmender Beiträge bei einer Neigung unter 30 Prozent zu mildern. Ausserdem ermöglichen dieser Beitrag, die Entwicklung der Rebberge zu überwachen, sowohl was die Fläche als was den Sortenbestand und die Kulturmethoden betreffe. Die Kantone Freiburg und Basel-Landschaft würden einen Beitrag ab einer 15prozentigen Neigung begrüssen. Die Mehrheit scheint jedoch mit einem Beitrag für Grundstücke mit einer Neigung ab 30 Prozent einverstanden zu sein; die Kantone Tessin, Luzern und Aargau regen an, diesen auch für Neuanpflanzungen auszurichten, während die Kantone Waadt und Wallis die Wiederaufnahme des Begriffs «Terrassen» in die Klasse mit mehr als 50 Prozent sowie die Verpflichtung der Kantone wünschen, einen Kataster der Terrassen zu erstellen. Was die erhöhten Beiträge betrifft, ist das Wallis der Auffassung, dass der vorgesehene Koeffizient zugunsten der Fläche zur Berechnung des Höchstbeitrags auf 4 Punkte je bewirtschaftete Hektare festgesetzt werden sollte, um dem Kleinbesitz und der Anzahl der Besitzer im Wallis Rechnung zu tragen. Es verlangt ausserdem, unterstützt vom Kanton Waadt, dass der Begriff «Terrassen» auch im Rahmen der erhöhten Beiträge wieder aufgenommen werde.

Die Massnahmen zur *Förderung der Qualität* des dritten Abschnitts des Entwurfs finden im Prinzip einstimmig Zustimmung, wobei Genf jedoch die obligatorische Einführung eines Mindestzuckergehalts ablehnt.

Was die *obligatorische Bezahlung der Weinernte* nach der Qualität betrifft, hält das Wallis vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassene Rahmenvorschriften für erwünscht und findet, die Kantone sollten verpflichtet werden, die Ergebnisse der Qualitätskontrolle ihrer Weinernten alljährlich zu veröffentlichen. Der Kanton Graubünden hätte eine liberalere Lösung vorgezogen, in dem Sinne, dass in dieser Sache die Berufsorganisationen zuständig wären und die Kantone nur dann eingreifen würden, wenn jene nichts unternehmen.

Hingegen bestehen hinsichtlich der Festsetzung des *Mindestzuckergehalts* Meinungsverschiedenheiten, obwohl dem Grundsatz allgemein, ausgenommen vom Kanton Genf, zugestimmt wird. Zwei Tendenzen zeichnen sich ab:

- die Kantone der deutschsprachigen Schweiz, das Tessin, Freiburg und, in weniger grossem Masse, das Wallis, stimmen Rahmenvorschriften zu, möchten aber den Kantonen eine breite Zuständigkeitsspanne lassen. Die Kantone Zürich, Schaffhausen und Wallis schlagen sogar die Festsetzung eines für die ganze Schweiz gültigen absoluten Grundzuckergehalts vor, um die vorgesehenen Massnahmen nicht wirkungslos werden zu lassen;
- die Kantone Waadt, Neuenburg und Bern möchten, dass wegen der Komplexität des Problems die Kompetenz zur Wahl des Mindestzuckergehalts bei den Kantonen bleibt. Neuenburg opponiert eidgenössischen Vorschriften nicht, sofern sie nicht bindend sind. Bern würde es wegen der besonderen Struktur seiner Rebberge vorziehen, dass es den Kantonen überlassen würde, diese Massnahme einzuführen oder nicht. Genf verlangt, dass im Falle der Beibehaltung dieses Plans die deklassierten Produkte bloss die Ursprungsbezeichnung, nicht aber die Herkunfts- oder Sortenbezeichnung verlieren und dass in dieser Sache allein die kantonalen Behörden zuständig sind.

Mit der *Gültigkeitsdauer des Beschlusses* von zehn Jahren sind alle Kantone einverstanden.

## 422 Organisationen und weitere interessierte Kreise

Die *Organisationen der Landwirtschaft* halten die *Weiterführung eines Beschlusses über Massnahmen zugunsten des Rebbaues* für unerlässlich, da für sie kein Zweifel besteht, dass das Weinstatut und das Landwirtschaftsgesetz mit vorübergehenden Massnahmen ergänzt werden müssen, wenn der einheimische Rebbaubau gesund bleiben soll. Auch sie befürworten das *Verbot, Reben ausserhalb der Rebbauzone zu pflanzen* und halten die Beibehaltung der gegenwärtigen Rebfläche (13 500 ha) für wichtig, solange es möglich sei, neue Parzellen, die den Kriterien des Katasters entsprechen, in die Rebbauzone aufzunehmen. Der Schweizerische Bauernverband (SBV), die «*Fédération romande des vigneronns*» (FRV) und die «*Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande*» (FSASR) dagegen sind der Ansicht, dass die den Nichtfachleuten, die keine Reben besitzen, zugestandene Ausnahme, für ihren Eigenbedarf 400 m<sup>2</sup> dort pflanzen zu können, wo es ihnen passt, auf 200 m<sup>2</sup> beschränkt werden sollte; als Alternative schlagen sie vor, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, eine niedrigere Fläche als 400 m<sup>2</sup> festzusetzen. Der Schweizerische Weinbauverein (SW) möchte, dass diese Ausnahme nicht der Bewilligungspflicht unterstellt wird und dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement darauf verzichtet, dazugehörige Weisungen zu erlassen, mit der Begründung, die Kontrolle dieser Pflanzungen wäre sehr schwer und stünde in keinem Verhältnis zur beabsichtigten Wirkung. Er schlägt aus demselben Grunde vor, auf die Bewilligungspflicht bei der Sortenwahl in der Rebbauzone zu verzichten.

Die Mehrheit der Organisationen der Landwirtschaft hält es nicht für angebracht, den Kantonen die *Kompetenz zur Anordnung der Rodung widerrechtlich gepflanzter Reben* zu entziehen. Sie sind sich hingegen darin einig, die Berechtigung des *Ersatzes des administrativen Verfahrens durch ein strafrechtliches Verfahren* im Fall der Verweigerung der Rodung anzuerkennen; die in diesem Fall vorgesehenen Bussen erachten sie als genügend.

Die Neuregelung der *Bundesbeiträge* bleibt grundsätzlich unwidersprochen. Immerhin wird vom SBV, von der FRV und von der FEDERVITI<sup>1)</sup> gewünscht, dass für die Terrassen wiederum eine Spezialregelung getroffen werde und dass die Kantone zu diesem Zweck obligatorisch einen Kataster der Terrassen erstellen. Der SW beantragt die Ausrichtung eines Beitrags für alle Neigungsgrade, und zwar sowohl für die Erneuerungen als auch für die Neuanpflanzungen. Der Wunsch, ebenfalls für Neuanpflanzungen einen Beitrag zu gewähren, teilt die FEDERVITI. Andererseits sei hervorgehoben, dass die Walliser Sektion der FRV einen Beitrag von 1 Franken je Quadratmeter für Parzellen mit einer Neigung von 20–30 Grad einführen will.

Was die erhöhten Bundesbeiträge bei Erneuerungen im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen betrifft, schlägt die FRV vor, den Flächenkoeffizienten von 2 auf 4 Punkte je Hektare hinaufzusetzen.

<sup>1)</sup> Federazione dei viticoltori della Svizzera italiana

Die andern befragten Organisationen der Landwirtschaft pflichten dem im Entwurf vorgelegten System bei.

Die Frage der *Qualitätsförderung* findet grundsätzlich einmütige Zustimmung. Die FRV, die FEDERVITI und die FSASR lehnen es jedoch ab, dass der Bund Anordnungen zur Bestimmung des obligatorischen Mindestzuckergehalts trifft. Nach ihrer Ansicht sollte die Kompetenz bei den Kantonen bleiben, wobei diese aber jeden Herbst die zuständige Bundesbehörde von ihren Entscheiden in Kenntnis zu setzen hätten. Ihren Vorschlag begründen diese Organisationen mit der Tatsache, dass für diese Massnahme unterschiedliche Lösungen getroffen werden müssen, die der Verschiedenartigkeit jeder Gegend anzupassen sind, sowie mit der Notwendigkeit einer geschmeidigen Angleichung an die neuen Anordnungen. Der SW und die anderen Organisationen der Landwirtschaft sind mit genauen Richtlinien des Bundes einverstanden, um die Wirksamkeit dieser Massnahme nicht zu gefährden.

Der SW bedauert, dass die Bezahlung der Weinernte nach ihrer Qualität nicht im Zuständigkeitsbereich der Berufsorganisationen bleiben kann, während die Kantone nur dann einzuschreiten hätten, wenn sich diese passiv verhielten. Nach dem Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Eidgenössischen Technischen Hochschule ist es relativ einfach, den Genossenschaften und Händlern die Qualitätsbezahlung vorzuschreiben; bei den Selbsteinkellern ist dies schon schwieriger. Deshalb würde von ihm als ergänzende Massnahme die Gründung eines Ausgleichsfonds mit der Bestimmung, die Qualitätsproduktion zu fördern, begrüsst; dieser wäre mit Beträgen zu speisen, die bei denjenigen Weinbauern erhoben würden, welche eine unter dem örtlichen Mittel liegende Qualität erzeugen.

Der SBV weist darauf hin, dass die von der einheimischen Produktion verlangte Anstrengung nur gebilligt und hingenommen werden kann, wenn dieselben Qualitätskriterien systematisch und mit gleicher Strenge bei den Importweinen angewandt werden.

Gegen die Gültigkeitsdauer von zehn Jahren wird kein Einspruch erhoben.

Die *Organisationen des Handels, der Industrie und des Gewerbes* sprechen sich für eine Erneuerung des Bundesbeschlusses über Massnahmen zugunsten des Rebbaues aus. Einhellig stimmen sie der Beibehaltung des *Verbots, ausserhalb der Rebbauzone zu pflanzen*, zu. Die «Société des encaveurs de vins suisses» (SEVS) und der Schweizerische Weinhändlerverband (SWV) halten die Ausnahme von 400 m<sup>2</sup> für Grundeigentümer und Pächter, die keine Reben besitzen, für übermässig in Anbetracht der Tatsache, dass die fraglichen Reben nur den Eigenbedarf des Nutziessers der Abweichung zu decken haben. Sie schlagen eine Senkung auf 200 m<sup>2</sup> vor.

Einmütig wird begrüsst, dass anstelle des Kantons die Abteilung für Landwirtschaft die *Rodung widerrechtlicher Reben* anordnet. Die *Einführung eines strafrechtlichen Verfahrens* bei Nichtbeachtung der Rodungspflicht wird gebilligt, wobei sich der SWV fragt, ob die Höhe der Bussen nicht in einer Verordnung festgelegt werden sollte, damit diese wenn nötig der Entwicklung der Wirtschaftskonjunktur angepasst werden könnte. Aus Kreisen des Imports wird eingewandt, die Bussen seien im Verhältnis zum erstrebten Ziel zu niedrig.

Der Verband schweizerischer Wein-Importgrossisten (WIG) und die Interessengemeinschaft für den schweizerischen Weinimport (ISW) lehnen das neue System der *Bundesbeiträge* ab, da die Gegenleistung einer Arbeit unter schwierigen Bedingungen in der Verwirklichung höherer Preise liege. Die Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels (VSIG) ist geteilter Meinung; die zustimmenden Mitglieder sind der Ansicht, dass ein Beitrag zugunsten der roten Gewächse differenziert werden sollte. Die COLGRO ist derselben Auffassung. Die SEVS ist mit dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Entwurf einverstanden, schlägt aber vor, dazu noch eine Stufe mit einer Neigung von 20–30 Prozent zu 1 Franken je Quadratmeter einzuführen; die Erneuerung dieser Parzellen widerspreche den Anstrengungen zur Erhaltung der Rebberge in Zonen, die der Qualitätsproduktion entsprechen, nicht. Der SWV stimmt damit überein und verlangt zudem, dass der Begriff «Terrassen» wieder eingeführt und klar umschrieben werde. Ausserdem soll eine Bundeshilfe für Neuanpflanzungen in denjenigen Kantonen vorgesehen werden, wo die Rebfläche ständig zurückgeht und wo Massnahmen zur Erhaltung der Rebberge getroffen werden. Auch er schlägt vor, den Flächenkoeffizienten für Erneuerungen im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen auf 4 Punkte je Hektare festzusetzen.

Die Massnahmen zur *Qualitätsförderung* werden im Prinzip von allen befürwortet. Gegen die Bezahlung der Weinernte nach Qualität wird kein Einwand erhoben. Nur der SWV findet, dass die Kantone in diesem Bereich bloss dann eingreifen sollten, wenn ihre Berufsorganisationen untätig sind. Beim Mindestzuckergehalt kann sich der SWV nicht damit einverstanden erklären, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Verordnung veröffentlicht, da die Kompetenz zur Bestimmung dieses Gehalts den Kantonen überlassen werden sollte. Allerdings wird vom SWV anerkannt, dass auf Bundesebene eine Koordination unerlässlich ist; er hält es für selbstverständlich, dass das Departement die kantonalen Anordnungen genehmigt, die nur dann gutgeheissen würden, wenn sie tatsächlich zur Qualitätsverbesserung und zu einer gesunden Weinwirtschaft beitragen. Die SEVS lehnt eidgenössische Anwendungsvorschriften in dieser Sache ab und hebt anderseits hervor, dass auch die Frage nach der ergänzenden, ja sogar substituierenden Rolle gestellt werden muss, die die Einführung einer mengenmässigen Begrenzung der Erträge durch die Festsetzung des Optimalverhältnisses Produktion je Hektare/Qualität spielen würde. Dieser Begriff der mengenmässigen Begrenzung der Erträge je Hektare wird von den Kreisen des Imports wieder aufgenommen, die überdies gutheissen, dass die Bestimmungen zur Festsetzung des Mindestzuckergehalts in den verschiedenen Weinbaugebieten vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement veröffentlicht werden. Beim Vorort sind die Meinungen geteilt; einige Handelskammern halten eidgenössische Bestimmungen zur Festsetzung des Mindestzuckergehalts für nötig, andere ziehen die Zuständigkeit der Kantone in dieser Sache vor.

Die Eidgenössische Weinhandelskommission glaubt, ein Mindestzuckergehalt sollte ebenfalls für Weine ohne Ursprungs-, Herkunfts- und Sortenbezeichnung vorgesehen werden, wie zum Beispiel «Weisswein», «Rotwein» oder «Landwein».

Die *Konsumenten- und Arbeitnehmerorganisationen* bestätigen übereinstimmend, die *Weiterführung eines Bundesbeschlusses* mit einer Dauer von zehn Jahren sei begründet; das *Verbot, ausserhalb der Rebbauzone zu pflanzen*, sei dringend erforder-

derlich und dürfe unter keinen Umständen in Frage gestellt werden. Der Übergang der *Kompetenz zur Rodungsanordnung* an die Abteilung für Landwirtschaft wird gebilligt. Lediglich der Bund schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) ist von den Argumenten nicht überzeugt. Die Einführung eines *strafrechtlichen Verfahrens* findet Zustimmung; die Migros wendet sich dagegen, da sie die vorgesehenen Sanktionen zu schwach findet.

Einzig die Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme (SFA) und die Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Abstinentenorganisationen (ASA) widersetzen sich den *Bundesbeiträgen*, weil diese nur gebilligt werden könnten, wenn die Massnahmen zugunsten der alkoholfreien Verwendung der Ernten verstärkt und die Förderung des Rebbaues nicht als Argument gegen die Massnahmen zugunsten der Herabsetzung des Alkoholkonsums gebraucht würden. Der Schweizerische Landfrauenverband dagegen erachtet einen kleinen Beitrag von 50 Rappen für Flächen unter 30 Prozent Neigung für angezeigt.

Die *Massnahmen zur Förderung der Qualität* werden von den Konsumenten- und Arbeitnehmerorganisationen übereinstimmend befürwortet. Was jedoch die Bezahlung der Ernte nach der Qualität betrifft, verlangen die Coop Schweiz, die Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK) und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) Rahmenvorschriften, um die Entschädigungen und die Strafpunkte für Abweichungen von einem festgesetzten Wert einheitlich und so zu bestimmen, dass ein wirklicher Anreiz zur Produktion von Qualitätsernten geschaffen werde. Was den Mindestzuckergehalt betrifft, setzt sich der BSF für eine möglichst grosse Kompetenz der Kantone ein, die andern Organisationen dagegen bevorzugen eidgenössische Vorschriften. Das Büro für Konsumentenfragen fragt sich, ob ein auf die Vergangenheit gestütztes System (Durchschnitt der Zuckergehalte) nicht gar zu sehr diejenigen Regionen begünstige, die bisher auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle keine strengen Massnahmen ergriffen haben. Coop Schweiz ist der Auffassung, dass der Mindestzuckergehalt, ausgedrückt in Oechslegraden, höchstens 5-7 Grad Oechsle niedriger sein dürfe als der Zehnjahresdurchschnitt des betreffenden Gebietes, da seine Wirkung gegen die Massenproduktion, läge er tiefer, null und nichtig wäre. Sollte dieser Vorschlag nicht verwirklicht werden können, verlangt die Coop Schweiz als Alternative die Einführung einer mengenmässigen Beschränkung des Hektarenertrags. Der SGV und die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA) betonen, dass die Massnahmen zugunsten der Qualitätsförderung auf keinen Fall als Vorwand für eine Erhöhung der Konsumentenpreise dienen dürfen.

## 423 Kartellkommission

In ihrem Bericht stellt die Kartellkommission fest, wenn man die vom Beschluss verfolgten Ziele anerkenne, seien, was die Wettbewerbspolitik betreffe, keine begründeten Einwände gegen die vorgesehenen Vorschriften zu erheben. Die Beschränkung der Handels- und Eigentumsfreiheit, die jeder Rebbauer auf sich nehmen müsse, finde ihre Rechtfertigung in der Notwendigkeit, Qualitätsprodukte zu erhalten und die Entstehung von Überschüssen zu verhindern. Aus diesem Grund stimmt sie der Weiterführung des vorgeschlagenen Beschlusses zu. Zur Qualitätsförderung bemerkt sie jedoch, wenn man sich bei der Festlegung des Mindestzuck-

kergehalts auf die Vergangenheitswerte stütze, könnten diejenigen Gebiete bevorzugt werden, die bisher keine strikte Qualitätskontrolle durchgeführt haben.

#### 424      **Fachausschuss für die schweizerische Weinwirtschaft**

Der Fachausschuss für die schweizerische Weinwirtschaft billigt die *Weiterführung eines Bundesbeschlusses über Massnahmen zugunsten des Rebbaues* für die Dauer von zehn Jahren. Einstimmig empfiehlt er das *Verbot, ausserhalb der Rebbauzone Reben zu pflanzen*, unter dem Vorbehalt, dass den Kantonen die Möglichkeit gelassen werden sollte, bei der Abweichung für Grundeigentümer oder Pächter, die keine Reben besitzen, einschränkender zu sein als bisher. Gegen den *Übergang der Kompetenz zur Rodungsanordnung an die Abteilung für Landwirtschaft* hat er nichts einzuwenden; auch mit dem vorgesehenen *strafrechtlichen Verfahren* im Falle der Nichtbeachtung der Rodungspflicht ist er einverstanden. Den *Bundesbeiträgen* zugunsten der Erneuerungen wird beigespflichtet. Eine zusätzliche Stufe wird jedoch für eine 20–30prozentige Neigung mit 1 Franken je Quadratmeter vorgeschlagen, ohne dass deswegen eine höhere Klasse herabgesetzt würde; er verlangt zudem die Beibehaltung des Begriffs «Terrassen». Der Fachausschuss ist sich auch einig über das Prinzip der *Bezahlung der Ernte nach ihrer Qualität* und über den Grundsatz der *obligatorischen Einführung des Mindestzuckergehalts*. Beim letzteren sind die Meinungen allerdings geteilt; die Vertreter der Produktion, der Einkellerer und ein Teil des Handels befürworten eine föderalistische Lösung (Festsetzung des Mindestzuckergehalts durch den Kanton), die andern Vertreter des Handels, der Hoteliers-Restaurateure, der Arbeitnehmerorganisationen bevorzugen eidgenössische Rahmenvorschriften.

#### 425      **Beratende Kommission**

Die Beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes anerkennt die Notwendigkeit der *Weiterführung eines Bundesbeschlusses über Massnahmen zugunsten des Rebbaues* für die Dauer von zehn Jahren. Einstimmig bejaht sie die *Beibehaltung des Verbots, ausserhalb der Rebbauzone Reben zu pflanzen*. Was die Abweichung von 400 m<sup>2</sup> für Grundeigentümer und Pächter, die keine Reben besitzen, betrifft, billigt die Kommission, dass den Kantonen freigestellt wird, restriktiver zu sein. Dagegen sind die Meinungen über die Zweckmässigkeit, für diese 400 m<sup>2</sup> ein Bewilligungsverfahren einzuführen, geteilt.

Dem *Übergang der Kompetenz zur Anordnung der Rodung widerrechtlicher Reben an die Abteilung für Landwirtschaft* widersetzt sich die Kommission nicht; ein Mitglied ist jedoch der Ansicht, dass die Zuständigkeit bei den Kantonen bleiben sollte. Die Kommission stimmt ebenfalls dem *strafrechtlichen Verfahren* zu, das angewendet werden soll, wenn der Rodungsaufforderung nicht nachgekommen wird. Die zu diesem Zweck in Aussicht genommenen Bussen halten die Kommissionsmitglieder, mit einer Ausnahme, für genügend.

Den im Entwurf vorgesehenen *Bundesbeiträgen* wird beigespflichtet. Einig ist sich die Kommission auch über das Prinzip der *Bezahlung der Ernte nach ihrer Qualität* und der *Einführung des Mindestzuckergehalts*. Während einige Mitglieder eid-

genössische Rahmenvorschriften für die Anwendung dieser Massnahmen zu begrüssen scheinen, sind andere der Ansicht, wegen der Vielfältigkeit des schweizerischen Rebbaues und seiner Weine sei eine föderalistische Lösung vorzuziehen.

## 43 Beurteilung

Die Stellungnahmen geben im grossen und ganzen die Aussprachen wieder, die bereits von der Expertenkommission zum Studium der Weinbauprobleme geführt wurden. Gegen das Verbot, ausserhalb der Rebbauzone zu pflanzen, und gegen die vorgesehenen Massnahmen bei in Missachtung dieses Verbots gepflanzten Reben, wurden von der Mehrheit keine wesentlichen Einwände erhoben. Wir beantragen deshalb, den zur Stellungnahme vorgelegten Beschlussesentwurf in diesen Punkten nicht zu ändern. Was jedoch die Abweichung vom Verbot zugunsten von Nichtrebbesitzern betrifft, schien es uns angebracht den Kantonen die Möglichkeit zu geben, eine restriktivere Haltung einzunehmen (Art. 1). Tatsächlich können wir feststellen, dass ausser in gewissen Deutschschweizer Kantonen und im Tessin die Notwendigkeit, eine bestimmte Fläche für den Eigenbedarf anzubauen, allmählich verschwindet. Zudem könnten einzelne die Abweichung dazu missbrauchen, die Bestimmungen über den Rebbaukataster zu umgehen.

Wird gestattet, dass die Kantone verschieden grosse Flächen, höchstens aber 400 m<sup>2</sup>, für diese Abweichung festsetzen, scheint das Prinzip der gleichen Behandlung verletzt zu werden. Es wäre jedoch ebenfalls ungerecht, vielen Nichtrebbauern durch die Abweichung zu erlauben, schliesslich relativ bedeutende Gesamtflächen ausserhalb des Rebbaukatasters zu bepflanzen, während die Berufsrebbauern immer strengere Bestimmungen über die Ausdehnung ihrer Rebfläche hinnehmen müssen.

Was die ordentlichen Beiträge an Erneuerungen betrifft, sind wir der Auffassung, dass entsprechend den Empfehlungen die Terrassen begünstigt werden sollten; ebenso sind die Kantone zu verpflichten, einen Kataster der Terrassen zu erstellen. Dagegen scheint es uns unangemessen zu sein, einen Beitrag für Neuanpflanzungen und Erneuerungen in Gebieten mit einer Neigung unter 30 Prozent vorzusehen. Wenn es auch gerechtfertigt ist, den Begriff «Terrassen» für die Gewährung erhöhter Beiträge an Erneuerungen im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen wieder einzuführen, wäre es andererseits falsch, den Flächenkoeffizienten bei der Berechnung des Multiplikationsfaktors von 2 auf 4 Punkte zu erhöhen. Eine solche Lösung wäre dem erstrebten Ziel entgegengesetzt, würde doch mit einer beschränkten Fläche der Höchstbeitrag zu schnell erreicht. So könnten kleinere Arrondierungen verwirklicht werden, die sich später dann nicht in ausgedehntere Güterzusammenlegungen einfügen würden.

Bei der Beurteilung der Bestimmungen zur Förderung der Qualität (3. Abschnitt) sind, vor allem was den Mindestzuckergehalt (Art. 10) betrifft, zwei Strömungen zu berücksichtigen: eine föderalistische sowie diejenigen Stimmen, die eine strikte Intervention des Bundes vorziehen. Die Mehrheit neigt zur föderalistischen Lösung, die uns schliesslich realistisch zu sein scheint, müssen wir uns doch bewusst sein, dass die Verschiedenheit unserer Rebberge eine einheitliche Massnahme schwer anwendbar machen würde; zudem liefe diese Lösung Gefahr, ihre

Glaubwürdigkeit von Anfang an einzubüssen, wenn die Kantone den Zuckergehalt der Weinernte in schleppender Art und Weise kontrollieren würden. Im übrigen ist hervorzuheben, dass der Bund auf diesem Gebiet stets eine Politik in Etappen geführt hat: Einführung des Rebbaukatasters; Verbot, ausserhalb der Rebbauzone Reben zu pflanzen; obligatorische Rodung von Reben, die ausserhalb der Rebbauzone gepflanzt wurden; Beschränkung der Rebsorten und der Veredlungsunterlagen; Ermutigung zur Qualitätskontrolle. Aus diesen Gründen ist es vorzuziehen, für die Gültigkeitsdauer des Beschlussentwurfs eine föderalistische Lösung vorzusehen, wobei die Kantone verpflichtet werden, nach Anhören ihrer Berufsorganisationen einen Mindestzuckergehalt festzusetzen, bei dessen Unterschreitung die erzeugte Ernte deklassiert wird. Der Mindestgehalt, der nur noch zur Herstellung von «Weisswein» oder «Rotwein» ohne Herkunftsbezeichnung berechtigt, kann aber von den Kantonen gewählt werden. Die Entscheide der Kantone sind jedoch jeden Herbst der Abteilung für Landwirtschaft mitzuteilen und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird die erforderliche Veröffentlichung vornehmen.

Die mengenmässige Beschränkung der Erträge, die von gewissen Kreisen als Zusatzmassnahme oder als Alternative vorgeschlagen wurde, scheint uns nicht opportun zu sein. Sie wurde bereits unter Ziffer 35 diskutiert.

Die Wahl der föderalistischen Lösung bei der Festsetzung des Mindestzuckergehalts und der gleichsam einstimmig geäusserte Wunsch, die qualitative und quantitative Weinerntekontrolle mit aller Bestimmtheit zu verwirklichen, erfordern die Änderung des ursprünglichen Entwurfs.

## **5 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf**

### **51 Grundlegende Merkmale**

Der Beschlussesentwurf weicht nicht stark von den geltenden Bestimmungen ab, weist jedoch Änderungen in der Anwendung auf. Wieder aufgenommen werden das Verbot, ausserhalb der Rebbauzone Reben zu pflanzen und die Beteiligung des Bundes an der Deckung der Kosten für gewisse Erneuerungen.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen zwei Punkte:

- a. die den Kantonen gegebene Möglichkeit, einen Rebsortenkataster zu erstellen;
- b. die Verpflichtung der Kantone zur Einführung
  - der obligatorischen Bezahlung der Weinernte nach Qualität und
  - des Mindestzuckergehalts, bei dessen Unterschreitung die auf ihrem Gebiet erzeugte Weinernte deklassiert wird und nur noch zur Herstellung von «Weisswein» oder «Rotwein» ohne jede weitere Bezeichnung berechtigt.

### **52 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Beschlusses sind in Klammern erwähnt.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1: Neuanpflanzungen (Art. 1)

Die gesteckten Ziele entsprechen denjenigen von Artikel 1 des geltenden Beschlusses.

*Absatz 1* führt das Verbot, ausserhalb der Rebbauzone Reben anzupflanzen, weiter.

*Absatz 2* gibt den Grundeigentümern und Pächtern, die keine Reben besitzen, die Möglichkeit, höchstens 400 m<sup>2</sup> je Haushalt und für den Eigenbedarf zu pflanzen. Neu im Vergleich zum geltenden Beschluss ist jedoch, dass die Kantone diese Ausnahme vom Pflanzverbot einschränken können. Ein Gesuch um die Ausnahme vom Pflanzverbot ist beim kantonalen Rebbauamt einzureichen; es wird aufgrund der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Bestimmungen behandelt, um jeden Missbrauch zu verhindern. Diese Bestimmungen werden festlegen, dass der Gesuchsteller eine Erklärung der zuständigen Gemeindebehörde beibringen muss, dass er keine Reben besitzt. Ausserdem wird sich der Gesuchsteller bei der kantonalen Behörde schriftlich verpflichten müssen:

- diesen Rebberg für den Eigenbedarf zu bearbeiten und das Endprodukt nicht in Verkehr zu bringen,
- den so bepflanzten Rebberg zu roden, wenn er in der Folge Eigentümer (Erbchaft, Kauf usw.) oder Pächter anderer Reben würde,
- den so bepflanzten Rebberg nicht einer Person zu verkaufen oder zu verpachten, die bereits Reben besitzt,
- jede Kontrolle durch die Behörde zu gestatten.

Sollte der Gesuchsteller eine oder mehrere der obgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, würde der Rebberg als widerrechtlich betrachtet.

*Die Absätze 3 und 4* (2 und 3) regeln wie bis anhin die Frage der Neuanpflanzungen; künftig muss für diese auch dann ein Gesuch eingereicht werden, wenn sie auf einer bereits in der Rebbauzone liegenden Parzelle ausgeführt werden.

### Artikel 2: Rebsorten

Diese neue Bestimmung gibt in *Absatz 1* den Kantonen die Möglichkeit, *anlässlich von Erneuerungen* die Sortenwahl einer Genehmigung zu unterstellen.

*Absatz 2* schafft die Rechtsgrundlage für die eventuelle Erstellung eines Rebsortenkatasters durch die Kantone; dieser Kataster kann empfehlenden oder obligatorischen Charakter haben.

## 2. Abschnitt: Bundesbeiträge

### Artikel 3: Erneuerung (Art. 2 Abs. 1–3)

*Absatz 1* hat materiell den gleichen Wortlaut wie der geltende Absatz 1 von Artikel 2, wird aber ergänzt mit: «Um den Weinbau in Lagen zu erhalten, die sich für die Produktion von Qualitätsweinen eignen, unterstützt der Bund ...».

*Absatz 2* legt fest, welchen Anteil der Ausgaben des Kantons für die Erneuerungen der Bund übernimmt. Dieser Anteil ändert entsprechend der Finanzkraft der Kantone.

*Absatz 3* bestimmt den für die Berechnung des Bundesbeitrags geltenden Höchstbetrag und führt bei Neigung von über 30 Prozent zwei Gruppen (30–50% und über 50%) ein, was durch die Tatsache gerechtfertigt ist, dass die Zunahme des Neigungsgrades die Zunahme der Erneuerungskosten bedingt. Ausgesprochene Terrassen sollen Grundstücken mit einer Neigung von über 50 Prozent gleichgestellt werden.

Abgesehen von dieser neuen Abstufung bezweckt dieser Artikel dasselbe wie Artikel 2 des geltenden Rechts.

*Absatz 4* befasst sich mit der Erstellung eines Terrassenkatasters durch die Kantone. Diese Neuerung ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass der Begriff «auf ausgesprochenen Terrassen» von einem zum andern Kanton verschieden ausgelegt wird. Die Erfahrungen aus dem zurzeit geltenden Beschluss zeigen, dass manchmal für gewisse «Terrassen» ein Beitrag ausgerichtet wurde, obwohl diese sich vom rein technischen Standpunkt gesehen in Neigungszonen befanden, die keine Erhaltung der Mauern verlangten. So wird dieser Absatz ermöglichen, die Praxis der Kantone in diesem Bereich zu vereinheitlichen.

*Artikel 4*: Erneuerung im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen (Art. 2 Abs. 4)

Dieser Artikel übernimmt die Ziele des geltenden Artikels 2 Absatz 4.

Neu ist:

- *Absatz 2* ordnet an, dass die anrechenbaren Kosten, von einem Mindestbeitrag an gerechnet, je nach der bewirtschafteten Fläche und nach der Anzahl der interessierten Eigentümer gelten (vgl. Ziff. 343). Diese Neuerung sollte die Begünstigung und Förderung wichtigerer Meliorationsvorhaben ermöglichen. Sie wird erlauben, einen progressiven Beitrag auszurichten, der bei umfangreichen und kostspieligen Meliorationsunternehmen bedeutender sein wird als der heute gewährte. Der auf die Gesamtheit der vom Bund geförderten Meliorationsarbeiten fallende mittlere Beitrag wird jedoch nicht höher sein als der gegenwärtige, der auf 3,75 Franken in Lagen mit einer Neigung von über 30 Prozent und 1,50 Franken in solchen mit weniger als 30 Prozent festgesetzt ist.
- Der Beitrag ist nach dem Neigungsgrad abgestuft. Für Parzellen mit einer Neigung bis 30 Prozent wird ebenfalls ein Beitrag vorgesehen, da in diesen Zonen Strukturverbesserungen ebenso nötig sind.
- Nach *Absatz 3* müssen Beitragsgesuche durch die kantonalen Dienststellen (Weinbau- und Meliorationsamt) geprüft werden.

*Artikel 5*: Rückerstattung des Bundesbeitrags (Art. 2 Abs. 5)

Absatz 5 von Artikel 2 wird ohne materielle Änderung übernommen.

*Artikel 6*: Weitere Bedingungen und Auflagen (Art. 4)

*Absatz 1* hält fest, dass der Bundesrat Bedingungen und Auflagen machen kann, wenn diese nötig sind, um das mit den Massnahmen zugunsten des Rebbaues erhoffte Ziel zu erreichen.

Artikel 4 wird ohne materielle Änderung übernommen.

*Artikel 7:* Beitragsverfahren (Art. 6 Abs. 1)

Artikel 6 Absatz 1 wird ohne Änderung übernommen.

*Artikel 8:* Deckung der Ausgaben (Art. 5)

Artikel 5 wird ohne materielle Änderung übernommen.

### **3. Abschnitt: Förderung der Qualität**

*Artikel 9:* Kontrolle und Bezahlung der Weinernte

*Absatz 1* führt die obligatorische Weinerntekontrolle ein.

*Absatz 2* führt die Bezahlung der Weinernte nach ihrer Qualität ein.

*Absatz 3* beauftragt die Kantone, die amtliche Kontrolle und die Bezahlung der Ernte zu überwachen.

*Absatz 4* verpflichtet die Kantone, die Ergebnisse der amtlichen Weinerntekontrolle dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu melden.

*Artikel 10:* Mindestzuckergehalt

*Absatz 1* bestimmt, dass die Kantone gehalten sind, den natürlichen Mindestzuckergehalt festzusetzen; bei dessen Unterschreitung wird die auf ihrem Gebiet erzeugte Weinernte deklassiert und gibt nur noch Anrecht auf die Herstellung von «Weisswein» oder «Rotwein», die ohne jede weitere Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden müssen. Ausserdem können sie die höheren Zuckergehalte für die Weine ihres Kantons mit bewilligten Bezeichnungen festlegen. Diese Massnahme sollte es ermöglichen, jene Minderheit der Produzenten zu treffen, die darauf ausgeht, Traubenerträge zu erzielen, welche mit einer Qualitätsproduktion wenig zu tun haben.

*Absatz 2* sieht vor, dass die Kantone die Abteilung für Landwirtschaft von ihren Beschlüssen nach Absatz 1 in Kenntnis setzen; das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nimmt die nötigen Veröffentlichungen vor, um den mit der Kontrolle des Weins beauftragten Organen (Eidg. Weinhandelskommission, kantonale Gesundheitsämter) zu ermöglichen, ihre Arbeit auszuführen.

*Artikel 11:* Ausschluss von Förderungsmassnahmen

Dieser Artikel schliesst ein, dass Weine solcher Kantone, welche die Massnahmen für die Bezahlung der Ernte nach Qualität und für die Festsetzung des natürlichen Mindestzuckergehalts nicht rechtzeitig in die Tat umsetzen sollten, gegebenenfalls von den Marktentlastungsmassnahmen des Bundes auszuschliessen wären, die auf Grund des zweiten Titels des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1) zugunsten des Rebbaues vorgesehen sind.

### **4. Abschnitt: Kontrolle und administrative Massnahmen**

*Artikel 12:* Kontrolle (Art. 3)

Entspricht dem heute geltenden Artikel 3, dessen erster Satz jedoch in dem Sinne ergänzt wurde, dass zugunsten der vorgesehenen Massnahmen zur Qualitätsför-

derung auch der Zutritt zu den Empfangs- und Kellereinrichtungen der Betriebe gewährt werden muss.

*Artikel 13: Rückerstattung (Art. 6 Abs. 2)*

Artikel 6 Absatz 2 wird ohne Änderungen übernommen.

*Artikel 14: Rodungspflicht (Art. 7)*

Der zurzeit geltende Artikel 7 gibt dem Kanton die Kompetenz, die Entfernung der in Missachtung von Artikel 1 gepflanzten Reben anzuordnen. In der Praxis war mit dieser Bestimmung die einfache und rasche Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht immer möglich. Vielfach ergaben sich zwischen Kanton und Bund Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Fälle. Ausserdem hat der Kanton einzugreifen, wenn sich der Fehlbare weigert, die streitig gemachten Reben zu entfernen. Oft ist der Kanton für solche Eingriffe nicht ausgerüstet. Diese Gründe veranlassen uns, anstelle des administrativen ein strafrechtliches Verfahren vorzuschlagen.

In Absatz 1 von Artikel 14 des Entwurfs wird daher die Abteilung für Landwirtschaft ermächtigt, die Entfernung widerrechtlich gepflanzter Reben anzuordnen; in Absatz 2 wird genauer bestimmt, dass diese Rodung durch den Fehlbaren zu geschehen hat.

## **5. Abschnitt: Strafbestimmungen**

*Artikel 15: Anpflanzung ohne Bewilligung (Art. 8 Abs. 1)*

Dieser Artikel übernimmt sinngemäss den ersten Absatz von Artikel 8, nach dem bestraft wird, wer ohne Bewilligung pflanzt; für die Höhe der Busse wird zwischen Anpflanzungen innerhalb und ausserhalb der Rebbauzone kein Unterschied mehr gemacht.

*Artikel 16: Nichtbeachtung der Rodungspflicht*

Dieser Artikel vervollständigt Artikel 14 in dem Sinne, dass gebüsst wird, wer der Rodungspflicht nicht nachkommt, und zwar mit einer alljährlich steigenden und zu kumulierenden Busse, die den widerrechtlichen Rebbau untragbar werden lässt.

Bei der Diskussion des gegenwärtig geltenden Beschlusses hatte Prof. Dr. J.-F. Aubert in seinem Rechtsgutachten vom 30. Dezember 1967 diese Möglichkeit bereits erwähnt (siehe Ziff. 32).

*Artikel 17: Andere Widerhandlungen (Art. 8 Abs. 2)*

Entspricht Artikel 8 Absatz 2 mit folgenden Änderungen:

- Absatz 1 wird ergänzt mit: «zu den Empfangs- oder Kellereinrichtungen»;
- Absatz 2: Im Fall von Fahrlässigkeit wird die Busse von 300 auf 1000 Franken erhöht.

### Artikel 18: Anwendbares Recht

*Absatz 1* nennt das in bezug auf widerrechtliche Rebplantungen anwendbare Recht, also das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0).

*Absatz 2* erwähnt, dass für Widerhandlungen gemäss Artikel 17 die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) anwendbar sind.

*Absatz 3* setzt die Verjährungsfrist fest, wie im gegenwärtig geltenden Artikel 8 Absatz 3.

### Artikel 19: Zuständigkeit und Verfahren

In *Absatz 1* wird für die Artikel 15 und 16 die Abteilung für Landwirtschaft zuständig erklärt, während *Absatz 2* die Kompetenz der Kantone für Widerhandlungen gemäss Artikel 17 beibehält.

### Artikel 20: Einziehung

Werden widerrechtlich Reben gepflanzt, wird die Einziehung von widerrechtlich erworbenen Vermögenswerten eingeführt, auch wenn die gemäss Artikel 16 vorgesehene Busse vom Fehlbaren bezahlt wurde.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Artikel 21: Vollzug (Art. 9)

Entspricht dem geltenden Artikel 9.

### Artikel 22: Übergangsbestimmungen (Art. 10 Abs. 2 und 3)

Dieser Artikel entspricht den gegenwärtigen Absätzen 2 und 3 von Artikel 10.

### Artikel 23: Referendum und Inkrafttreten (Art. 10 und 11)

*Absatz 1* weist darauf hin, dass der vorliegende Beschluss dem fakultativen Referendum unterstellt ist, während

*Absatz 2* das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1980 mit Gültigkeit bis 31. Dezember 1989 vorsieht.

## 6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

### 61 Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen des Ihnen unterbreiteten Beschlussesentwurfs auf den *Bund* werden ausschliesslich von den erneuerten Rebflächen (Art. 3 und 4 des Entwurfs) abhängen. Die Kosten dieser Massnahmen können aufgrund folgender Zahlen geschätzt werden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Schweizerische Rebfläche .....   | 13 500 ha |
| 2. Jährlich erneuerte Fläche .....  | 675 ha    |
| (5% der totalen Fläche; dieser Prozentsatz stützt sich auf die Tatsache, dass die mittlere Lebensdauer einer Rebe 20 Jahre beträgt) |           |

3. Ungefähr ein Drittel der jährlich erneuerten Fläche (rund 200 ha) befindet sich in Lagen mit einer Neigung von über 30 Prozent. Von diesen 200 ha haben ungefähr drei Viertel eine Neigung zwischen 30 und 50 Prozent. Ein Viertel hat eine Neigung von über 50 Prozent.
4. 60–80 ha werden jährlich im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen erneuert; der durchschnittliche Beitrag kann auf 2.50 Franken je Quadratmeter geschätzt werden.

Aus diesen Feststellungen geht hervor, dass die Totalkosten sich wie folgt zusammensetzen werden:

	Fr.
150 ha zu 2 Franken je Quadratmeter .....	3 000 000
50 ha zu 3 Franken je Quadratmeter .....	1 500 000
80 ha zu 2.50 Franken je Quadratmeter .....	2 000 000
<b>Total</b> .....	<b>6 500 000</b>
davon zu Lasten des Bundes .....	4 225 000 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Anteil des Bundes entspricht ungefähr 65 Prozent (Durchschnitt, berechnet aufgrund der in den letzten Jahren ausgerichteten Beiträge).

Im Vergleich zum geltenden Recht bewirken diese Massnahmen in ihrer neuen Form keine Vermehrung der Ausgaben. Diese beliefen sich auf 4 150 000 Franken im Jahre 1976 und auf 3 966 316 Franken im Jahre 1977. Sie werden sich im vorgesehenen Rahmen der Finanzplanung bewegen.

Andererseits ist wegen der vorgesehenen Massnahmen zugunsten der Förderung der Qualität (Art. 9 und 10) eine gewisse Erhöhung der Kosten für die Weinernte-kontrolle, die zurzeit ungefähr 500 000 Franken ausmachen, zu erwarten. Diese Mehrausgabe leitet sich aus der Tatsache ab, dass die Kontrollen verstärkt werden müssen; für die Weinernte werden zusätzliche Kontrolleure und der Kauf von Präzisionsmaterial (Refraktometer, elektronische Refraktometer) nötig sein.

Die aus dem vorliegenden Beschlussesentwurf entstehenden Kosten werden, wie bis anhin, der Rückstellung «Rebbaufonds» belastet werden. Dieser gestützt auf Artikel 46 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1) geschaf-fene Fonds, der aber schon seit 1933 besteht, wird mit einer Einfuhrabgabe von 8 Franken je Zentner brutto auf Weinen in Fässern und mit dem Zollzuschlag von 100 Franken je Zentner brutto auf Importen von Rotwein in Flaschen, die eine bestimmte Grundmenge überschreiten (SR 632.112.25), gespiesen. Diese Rückstellung ist ausschliesslich zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die dem Bund aus der Förderung des Rebbaues und der Verwertung der Rebbauerzeug-nisse erwachsen; sie kann nicht für andere Zwecke verwendet werden.

*Auf kantonaler Ebene* werden sich die Erneuerungskosten im gegenwärtigen Rah-men bewegen. Bei der Weinlesekontrolle ist jedoch ebenfalls eine Erhöhung der Kosten zu erwarten.

*Die Gemeinden* werden vom Beschluss finanziell nicht betroffen.

## **62 Personelle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben keine Erhöhung des Bundespersonalbestandes zur Folge. Was die Kantone betrifft, ist es nicht ausgeschlossen, dass – abgesehen von der vorübergehenden Anstellung von zusätzlichem Personal für die Weinlesekontrolle – die durch die Einführung des Mindestzuckergehalts notwendig werdenden Kontrollen im Zusammenhang mit der Deklassierung von Weinen vielleicht die Anstellung einer zusätzlichen Person erfordern.

## **63 Belastung der Kantone und Gemeinden**

Die Belastung der Kantone und Gemeinden bleibt sich gleich wie beim Vollzug des geltenden Beschlusses. Die Anwendung der Massnahmen zugunsten der Förderung der Qualität wird von den Kantonen in administrativer Hinsicht eine grössere Verpflichtung als bis dahin verlangen.

## **64 Richtlinien der Regierungspolitik**

Wir haben die Erneuerung der befristeten gesetzlichen Grundlagen beim Rebbau in den Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975–1979 vom 28. Januar 1976 (BBl 1976 I 442; vgl. Ziff. 373) angekündigt.

## **7 Verfassungsmässigkeit**

Der neue Beschluss stützt sich, wie jener von 1969, auf die Artikel 31<sup>bis</sup>, 32 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung.

Die Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Freiheit des Eigentums (Beschränkung der Neuanpflanzungen auf die Rebbauzone) und die Gewährung von Bundesleistungen stützen sich, wie bei den Bundesbeschlüssen vom 6. Juni 1958 (AS 1959 139), 28. September 1967 (BBl 1967 II 583) und vom 10. Oktober 1969 (SR 916.140.1), auf Artikel 31<sup>bis</sup> Absatz 3 Buchstaben b und c der Bundesverfassung. Der Grundsatz, wonach Eingriffe des Staates sich im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu halten haben, ist gewährleistet. Die Strafbestimmungen stützen sich auf Artikel 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung.

# Bundesbeschluss über Massnahmen zugunsten des Rebbaues

Entwurf

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 31<sup>bis</sup>, 32 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. November 1978<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Neuanpflanzungen

- <sup>1</sup> Die Neuanpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone ist verboten.
- <sup>2</sup> Mit Bewilligung des Kantons können Grundeigentümer und Pächter, die kein Rebgrundstück besitzen, für den Eigenbedarf bis zu 400 m<sup>2</sup> je Haushalt neu anpflanzen. Der Kanton kann eine kleinere Höchstfläche vorsehen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) erlässt Vorschriften über die Erteilung von Bewilligungen.
- <sup>3</sup> Für Grundstücke in der Rebbauzone unterstehen Anpflanzung und Sortenwahl der Bewilligungspflicht.
- <sup>4</sup> Die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Abteilung) erteilt die Bewilligung nach Anhören des Kantons. Bewilligt werden nur Rebsorten, die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführt sind.

### Art. 2 Rebsorten

- <sup>1</sup> Die Kantone können die Wahl der Rebsorte zur Erneuerung von Rebbergen in der Rebbauzone der Genehmigungspflicht unterstellen.
- <sup>2</sup> Sie können einen Rebsortenkataster erstellen und ihn für Neuanpflanzungen oder Erneuerungen verbindlich erklären.

## 2. Abschnitt: Bundesbeiträge

### Art. 3 Erneuerung

- <sup>1</sup> Um den Weinbau in Lagen zu erhalten, die sich für die Produktion von Qualitätsweinen eignen, unterstützt der Bund die Kantone bei der Erneuerung von

<sup>1)</sup> BBl 1978 II 1677

Rebbergen innerhalb der Rebbauzone. Zur Erneuerung dürfen nur Rebsorten verwendet werden, die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 50–70 Prozent ihrer anrechenbaren Aufwendungen.

<sup>3</sup> Die anrechenbaren Aufwendungen betragen höchstens:

- a. für Grundstücke mit einer Neigung von 30–50 Prozent  
2 Franken je Quadratmeter
- b. für Grundstücke mit einer Neigung von über 50 Prozent  
und Grundstücke auf ausgesprochenen Terrassen  
3 Franken je Quadratmeter

<sup>4</sup> Die Kantone erstellen einen Terrassenkataster und legen ihn dem Departement zur Genehmigung vor.

#### **Art. 4** Erneuerung im Rahmen von Güterzusammenlegungen und Arrondierungen

<sup>1</sup> Um die Rationalisierung im Weinbau zu fördern, unterstützt der Bund die Kantone bei der Erneuerung von Rebbergen im Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung oder einer Arrondierung mit dem Beitrag nach Artikel 3 Absatz 2.

<sup>2</sup> Die anrechenbaren Aufwendungen richten sich nach der Anzahl der beteiligten Eigentümer und nach der bewirtschafteten Fläche. Sie betragen:

- a. für Grundstücke mit einer Neigung bis 30 Prozent  
1–1.50 Franken je Quadratmeter
- b. für Grundstücke mit einer Neigung von über 30 Prozent  
und Grundstücke auf ausgesprochenen Terrassen  
3–4.50 Franken je Quadratmeter

<sup>3</sup> Die Kantone prüfen die Gesuche und unterbreiten sie der Abteilung, wenn sie die Voraussetzungen nach diesem Beschluss erfüllen.

#### **Art. 5** Rückerstattung des Bundesbeitrags

<sup>1</sup> Die mit der Unterstützung des Bundes erneuerten Rebberge müssen – höhere Gewalt vorbehalten – während 15 Jahren bewirtschaftet werden. Die Kantone können einen grösseren Zeitraum vorsehen.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder der Pächter der Bewirtschaftungspflicht nicht nach, so muss der Kanton den Bundesbeitrag zurückerstatten.

#### **Art. 6** Weitere Bedingungen und Auflagen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Beiträge nach diesem Beschluss von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

<sup>2</sup> Solange ein Kanton diesen Beschluss nicht auf seinem ganzen Gebiet oder nur mangelhaft vollzieht, erhält er keine Bundesbeiträge.

**Art. 7** Beitragsverfahren

Für die Ausrichtung der Bundesbeiträge gelten sinngemäss die Artikel 102 Absatz 3, 103 und 104 des Landwirtschaftsgesetzes<sup>1)</sup>.

**Art. 8** Deckung der Ausgaben

Die Ausgaben nach diesem Beschluss werden durch den Rebbaufonds gedeckt (Art. 46 LwG<sup>1)</sup>).

**3. Abschnitt: Förderung der Qualität**

**Art. 9** Kontrolle und Bezahlung der Weinernte

<sup>1</sup> Die Reife, die Qualität und die Menge der Trauben werden amtlich kontrolliert.

<sup>2</sup> Die Weinernte wird nach ihrer Qualität bezahlt.

<sup>3</sup> Die Kantone regeln und überwachen die Kontrolle und die Bezahlung der Ernte. Sie hören zuvor die Berufsorganisationen an.

<sup>4</sup> Die Kantone geben dem Departement die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle der Traubenreife bekannt.

**Art. 10** Mindestzuckergehalt

<sup>1</sup> Die Kantone setzen nach Anhören der Berufsorganisationen für ihr ganzes Gebiet oder nach Regionen den natürlichen Mindestzuckergehalt (Mindest-Öchslegrad) fest. Wird der natürliche Mindestzuckergehalt nicht erreicht, so wird die Weinernte deklassiert, und der Wein darf nur unter der Bezeichnung «Weisswein» oder «Rotwein» in Verkehr gebracht werden. Die Kantone können ausserdem für die auf ihrem Gebiet produzierten Weine, die unter bewilligten kantonalen Bezeichnungen in Verkehr gebracht werden sollen, höhere Gehalte an natürlichem Zucker festsetzen.

<sup>2</sup> Die Kantone geben der Abteilung jeden Herbst die festgesetzten Zuckergehalte bekannt. Das Departement bestimmt jeweils den Meldetermin und sorgt für die Veröffentlichung.

**Art. 11** Ausschluss von Förderungsmassnahmen

Erlässt ein Kanton nicht rechtzeitig Bestimmungen über die Qualitätsförderung, so werden die Rebbauprodukte seines Gebietes von wirtschaftlichen Massnahmen nach dem 2. Titel des Landwirtschaftsgesetzes<sup>1)</sup> ausgeschlossen.

<sup>1)</sup> SR 910.1

#### **4. Abschnitt: Kontrolle und administrative Massnahmen**

##### **Art. 12** Kontrolle

Jedermann ist verpflichtet, den Kontrollorganen des Bundes und der Kantone alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu allen dem Rebbau dienenden Grundstücken sowie zu den Empfangs- und Kellereinrichtungen zu gestatten. Die Polizei der Kantone und der Gemeinden unterstützt die Kontrollorgane in ihrer Tätigkeit.

##### **Art. 13** Rückerstattung

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten.

##### **Art. 14** Rodungspflicht

<sup>1</sup> Die Abteilung ordnet die Entfernung der in Missachtung des Artikels 1 gepflanzten Reben an.

<sup>2</sup> Der Besitzer der Parzelle oder der Pächter hat die Reben innerhalb von zwölf Monaten nach der Aufforderung zu entfernen. Ein Gesuch um Aufnahme in die Rebbauzone hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **5. Abschnitt: Strafbestimmungen**

##### **Art. 15** Anpflanzung ohne Bewilligung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung Reben pflanzt, wird mit einer Busse von –20 – 1 Franken je Quadratmeter bepflanzte Fläche bestraft.

##### **Art. 16** Nichtbeachtung der Rodungspflicht

<sup>1</sup> Wer der Rodungspflicht nicht nachkommt, wird mit einer Busse von 3–8 Franken je Quadratmeter widerrechtlich bepflanzte Fläche bestraft.

<sup>2</sup> Solange die widerrechtliche Pflanzung besteht, wird jedes Jahr eine höhere Busse ausgesprochen.

##### **Art. 17** Andere Widerhandlungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich

- a. den Kontrollorganen die erforderlichen Unterlagen oder den Zutritt zu den dem Rebbau dienenden Grundstücken oder zu den Empfangs- oder Kellereinrichtungen verweigert,
- b. in einem Beitragsgesuch unwahre oder täuschende Angaben macht oder

- c. auf andere Art und Weise den Bestimmungen dieses Beschlusses zuwiderhandelt,  
wird, sofern keine schwerere strafbare Handlung vorliegt, mit Busse bestraft.  
<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse höchstens 1000 Franken.

#### **Art. 18** Anwendbares Recht

- <sup>1</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht<sup>1)</sup> sind auf die Widerhandlungen nach den Artikeln 15 und 16 anwendbar.  
<sup>2</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> sind auf die Widerhandlungen nach Artikel 17 anwendbar. Gehilfenschaft ist strafbar.  
<sup>3</sup> Die Strafverfolgung verjährt innert fünf Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

#### **Art. 19** Zuständigkeit und Verfahren

- <sup>1</sup> Die Abteilung verfolgt und beurteilt die Widerhandlungen nach den Artikeln 15 und 16 nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht<sup>1)</sup>.  
<sup>2</sup> Die Kantone verfolgen und beurteilen die Widerhandlungen nach Artikel 17.

#### **Art. 20** Einziehung

Der Richter oder die Abteilung kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person nach den Artikeln 58 und 58<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten verfügen, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen.

### **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21** Vollzug

- <sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss, soweit der Vollzug nicht Sache der Kantone ist.  
<sup>2</sup> Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Departements.

<sup>1)</sup> SR 313.0

<sup>2)</sup> SR 311.0

**Art. 22** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Artikel 45 des Landwirtschaftsgesetzes<sup>1)</sup> wird für die Geltungsdauer dieses Beschlusses ausser Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Der Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969<sup>2)</sup> über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues bleibt anwendbar auf alle während seiner Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen. Es gilt der neue Beschluss, wenn er für den Betroffenen günstiger ist.

**Art. 23** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Januar 1980 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1989.

<sup>1)</sup> SR 910.1

<sup>2)</sup> AS 1970 48, 1975 417, 1976 665, 1977 315 2249

Entwicklung der inländischen Produktion von 1959 bis 1977 (in Hektolitern)

Tabelle 1

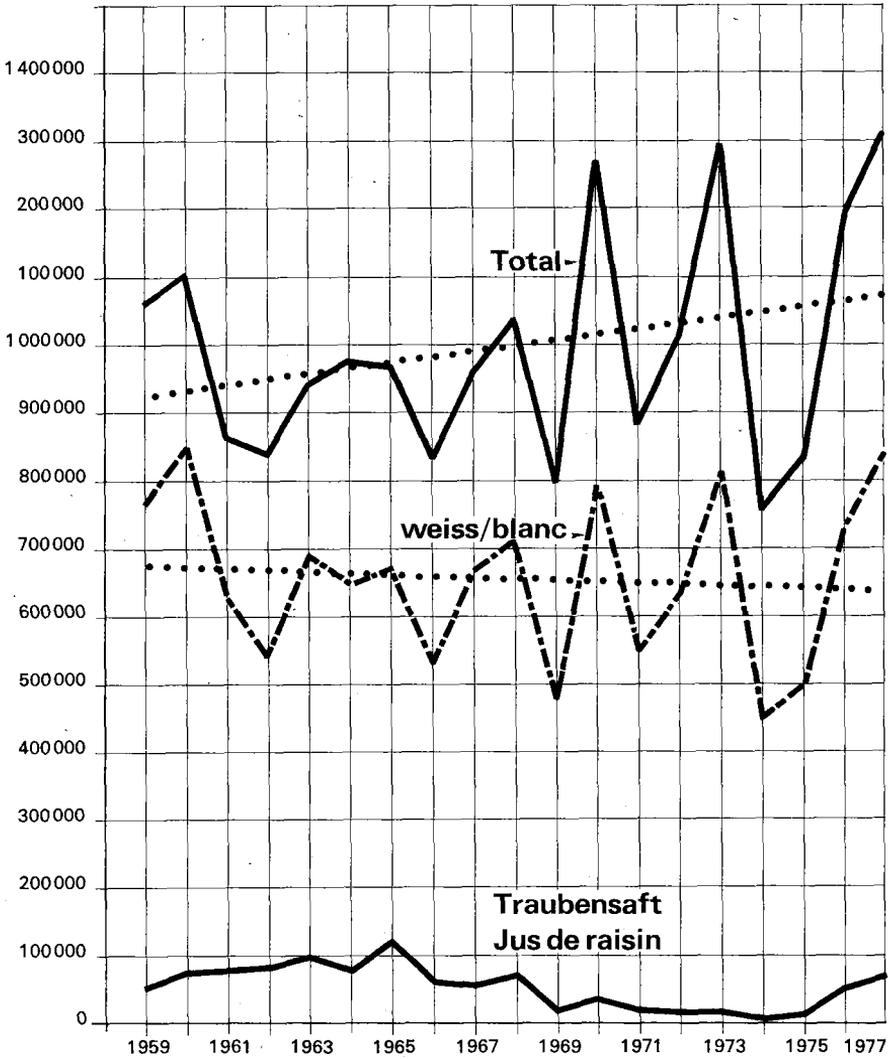
Jahr	Inländische Produktion				davon Traubensaft		
	rot	%	weiss	%	Total	rot und weiss	%
1959	294 090	27,71	767 131	72,29	1 061 221	53 967	5,65
1960	255 388	23,13	848 725	76,87	1 104 113	77 916	7,06
1961	228 866	26,56	632 833	73,44	861 699	78 100	9,06
1962	294 205	35,15	542 900	64,85	837 105	73 100	8,73
1963	254 062	26,96	688 179	73,04	942 241	79 180	8,40
1964	328 533	33,71	646 001	66,29	974 534	77 165	7,92
1965	293 210	30,37	672 381	69,63	965 591	118 006	12,22
1966	302 460	36,35	529 588	63,65	832 048	58 397	7,02
1967	293 952	30,59	667 065	69,41	961 017	56 560	5,89
1968	322 021	31,14	712 194	68,86	1 034 215	71 622	6,93
1969	319 593	40,13	476 808	59,87	796 401	21 400	2,69
1970	475 739	37,54	791 561	62,46	1 267 300	34 842	2,75
1971	336 662	38,19	544 900	61,81	881 562	20 712	2,35
1972	375 827	37,44	628 037	62,56	1 003 864	16 290	1,62
1973	489 713	37,70	809 116	62,30	1 298 829	17 988	1,38
1974	306 919	40,67	447 777	59,33	754 696	8 472	1,12
1975	332 807	40,20	497 077	59,80	829 884	13 728	1,65
1976	450 308	37,72	743 550	62,28	1 193 858	51 514	4,31
1977	462 197	35,54	838 319	64,46	1 300 516	66 632	5,12

Quelle: Obligatorische Weinerntedeclaration

Inländische Ernten

Graphik 1

Hektoliter



**Entwicklung der Importe von 1959 bis 1977 (in Hektolitern)**

(gemäss Zolltarif-Nrn. 2204.1, 2205.10/12/20/22, 2205.30)

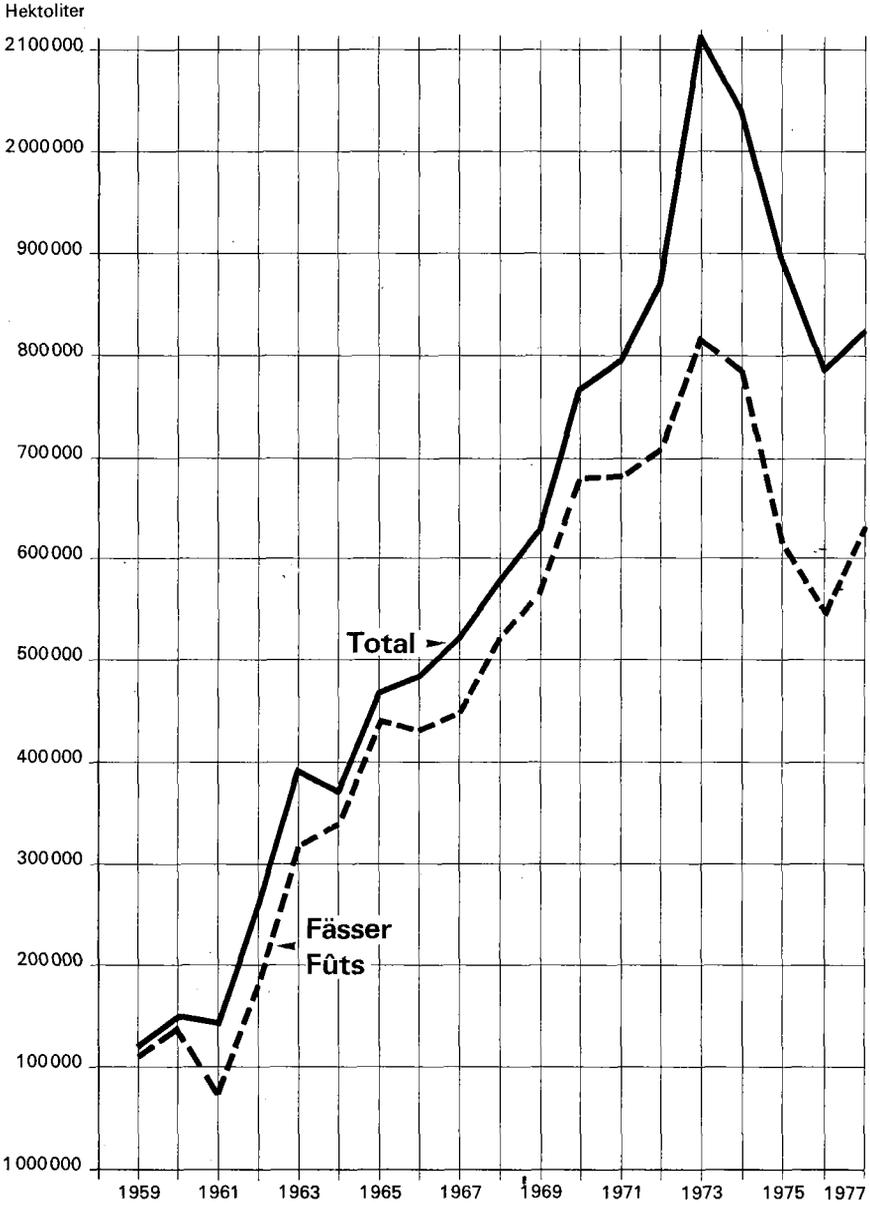
*Tabelle 2*

Jahr	Importe Rot			Importe Weiss			Total Importe		
	Fässer	Flaschen	Total	Fässer	Flaschen	Total	Fässer	Flaschen	Total
1959	1 066 344	7 638	1 073 982	44 758	2 546	47 304	1 111 102	10 184	1 121 286
1960	1 095 211	8 996	1 104 207	42 563	2 999	45 562	1 137 774	11 995	1 149 769
1961	1 040 633	56 816	1 097 449	29 940	18 939	48 879	1 070 573	75 755	1 146 328
1962	1 131 833	58 720	1 190 553	46 410	19 573	65 983	1 178 243	78 293	1 256 536
1963	1 265 213	54 499	1 319 712	52 449	18 161	70 610	1 317 662	72 660	1 390 322
1964	1 300 023	20 475	1 320 498	41 711	6 825	48 536	1 341 734	27 300	1 369 034
1965	1 396 763	20 371	1 417 134	44 418	6 790	51 208	1 441 181	27 161	1 468 342
1966	1 386 122	39 511	1 425 633	42 950	13 170	56 120	1 429 072	52 681	1 481 753
1967	1 393 098	53 928	1 447 026	49 483	17 976	67 459	1 442 581	71 904	1 514 485
1968	1 477 002	40 750	1 517 752	47 345	13 583	60 928	1 524 347	54 333	1 578 680
1969	1 513 547	50 937	1 564 484	50 714	16 979	67 693	1 564 261	67 916	1 632 177
1970	1 568 372	65 549	1 633 921	110 705	21 850	132 555	1 679 077	87 399	1 766 476
1971	1 607 629	87 897	1 695 526	71 894	29 299	101 193	1 679 523	117 196	1 796 719
1972	1 638 683	122 792	1 761 475	68 462	40 931	109 393	1 707 145	163 723	1 870 868
1973	1 713 746	223 090	1 936 836	102 675	74 363	177 038	1 816 421	297 453	2 113 874
1974	1 671 296	188 863	1 860 159	115 855	62 954	178 809	1 787 151	251 817	2 038 968
1975	1 543 078	178 236	1 721 314	74 406	96 345	170 751	1 617 484	274 581	1 892 065
1976	1 457 178	189 902	1 647 080	89 263	52 319	141 582	1 546 441	242 221	1 788 662
1977	1 551 018	143 105	1 694 123	81 528	47 836	129 364	1 632 546	190 941	1 823 487

Quelle: Zollstatistik

Einfuhr in Fässern und in Flaschen

Graphik 2



Entwicklung der Importe in bezug auf die inländische Produktion (in Hektolitern)

Tabelle 3

Jahr	Inländische Produktion			Import 1)						Angebot		
	rot	weiss	Total	rot	% 2)	weiss	% 3)	Total	% 4)	rot	weiss	Total
1959	294 090	767 131	1 061 221	1 073 982	78,50	47 304	5,80	1 121 286	51,37	1 368 072	814 435	2 182 507
1960	255 388	848 725	1 104 113	1 104 207	81,21	45 562	5,09	1 149 769	51,01	1 359 595	894 287	2 253 882
1961	228 866	632 833	861 699	1 097 449	82,74	48 879	7,17	1 146 328	57,08	1 326 315	681 712	2 008 027
1962	294 205	542 900	837 105	1 190 553	80,18	65 983	10,83	1 256 536	60,01	1 484 758	608 883	2 093 641
1963	254 062	688 179	942 241	1 319 712	83,85	70 610	9,30	1 390 322	59,60	1 573 774	758 789	2 332 563
1964	328 533	646 001	974 534	1 320 498	80,07	48 536	6,98	1 369 034	58,41	1 649 031	694 537	2 343 568
1965	293 210	672 381	965 591	1 417 134	82,85	51 208	7,07	1 468 342	60,32	1 710 344	723 589	2 433 933
1966	302 460	529 588	832 048	1 425 633	82,49	56 120	9,58	1 481 753	64,03	1 728 093	585 708	2 313 801
1967	293 952	667 065	961 017	1 447 026	83,11	67 459	9,18	1 514 485	61,17	1 740 978	734 524	2 475 502
1968	322 021	712 194	1 034 215	1 517 752	82,49	60 928	7,88	1 578 680	60,03	1 839 773	773 122	2 612 895
1969	319 593	476 808	796 401	1 564 484	83,03	67 693	12,43	1 632 177	67,20	1 884 077	544 501	2 428 578
1970	475 739	791 561	1 267 300	1 633 921	77,44	132 555	14,34	1 766 476	58,22	2 109 660	924 116	3 033 776
1971	336 662	544 900	881 562	1 695 526	83,43	101 193	15,66	1 796 719	67,08	2 032 188	646 093	2 678 281
1972	375 827	628 037	1 003 864	1 761 475	82,41	109 393	14,83	1 870 868	65,07	2 137 302	737 430	2 874 732
1973	489 713	809 116	1 298 829	1 936 836	79,81	177 038	17,95	2 113 874	61,94	2 426 549	986 154	3 412 703
1974	306 919	447 777	754 696	1 860 159	85,83	178 809	28,53	2 038 968	72,98	2 167 078	626 586	2 793 664
1975	332 807	497 077	829 884	1 721 314	83,79	170 751	25,56	1 892 065	69,51	2 054 121	667 828	2 721 949
1976	450 308	743 550	1 193 858	1 647 080	78,53	141 582	15,99	1 788 662	59,97	2 097 388	885 132	2 982 520
1977	462 197	838 319	1 300 516	1 694 123	78,56	129 364	13,36	1 823 487	58,37	2 156 320	967 683	3 124 003

1) Gemäss Zolltarif-Nrn. 2204.1, 2205.10/12/20/22 + 2205.30

2) In Prozenten des Rotweinangebots.

3) In Prozenten des Weissweinangebots.

4) In Prozenten des gesamten Angebots.

Quelle: Zollstatistik und obligatorische Weinerntedeclaration

## Entwicklung des Verbrauchs von 1959 bis 1977 (in Hektolitern)

Tabelle 4

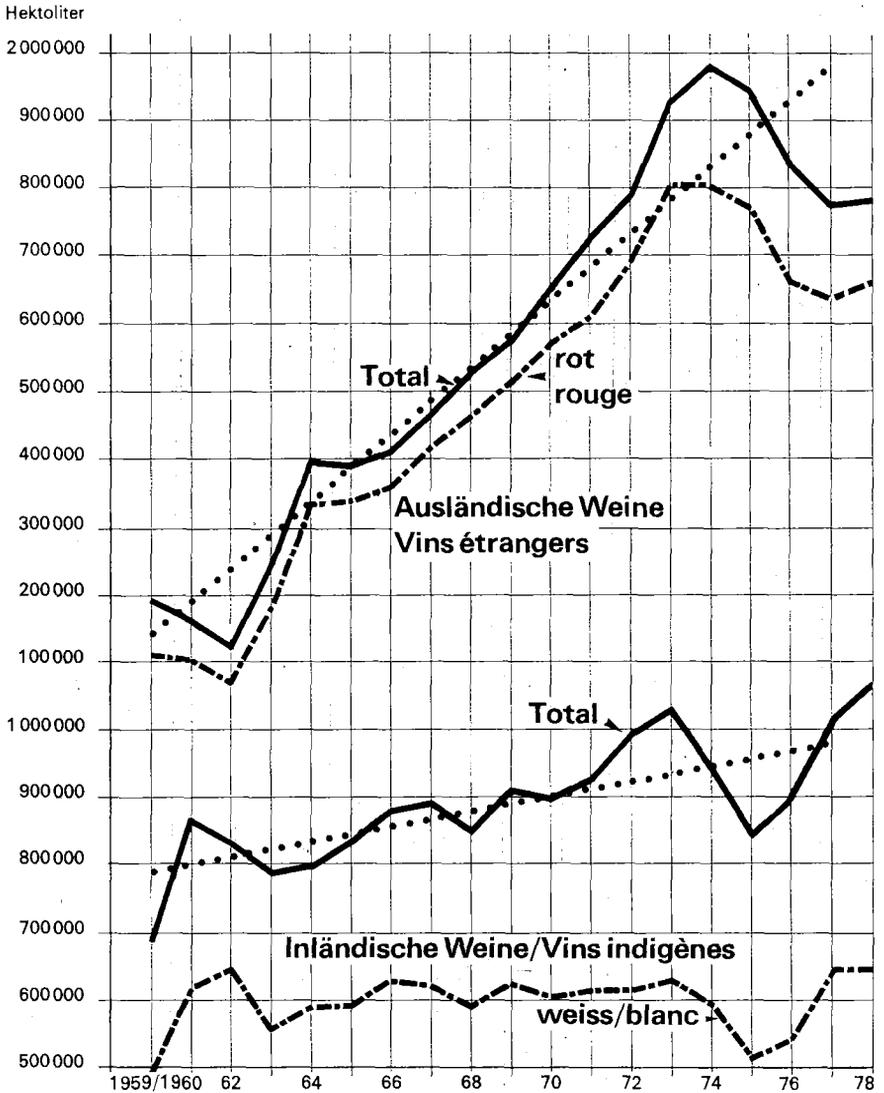
Jahr	Total Verbrauch			Verbrauch ausländischer Wein <sup>1)</sup>			Verbrauch inländischer Wein					
	rot	weiss	Total	rot	weiss	Total	rot	% <sup>2)</sup>	weiss	% <sup>3)</sup>	Total <sup>4)</sup>	% <sup>4)</sup>
1959/60	1 318 853	562 839	1 881 692	1 110 080	80 591	1 190 671	208 773	15,82	482 248	85,68	691 021	36,72
1960/61	1 352 027	677 852	2 029 879	1 103 372	60 919	1 164 291	248 655	18,39	616 933	91,01	865 588	42,64
1961/62	1 287 131	698 066	1 985 197	1 067 349	54 715	1 122 064	219 782	17,07	643 351	92,16	863 133	43,47
1962/63	1 418 239	621 738	2 039 977	1 183 163	66 615	1 249 778	235 076	16,57	555 123	89,28	790 199	38,73
1963/64	1 547 382	646 602	2 193 984	1 336 948	58 505	1 395 453	210 434	13,59	588 097	90,95	798 531	36,39
1964/65	1 583 785	643 709	2 227 494	1 339 850	49 920	1 389 770	243 935	15,40	593 789	92,24	837 724	37,60
1965/66	1 612 254	682 138	2 294 392	1 360 900	51 509	1 412 409	251 354	15,59	630 629	92,44	881 983	38,44
1966/67	1 685 381	672 152	2 357 533	1 414 587	52 150	1 466 737	270 794	16,06	620 002	92,24	890 796	37,78
1967/68	1 722 680	654 777	2 377 457	1 462 347	65 197	1 527 544	260 333	15,11	589 580	90,04	849 913	35,74
1968/69	1 799 959	685 187	2 485 146	1 514 684	58 594	1 573 278	285 275	15,84	626 593	91,44	911 868	36,69
1969/70	1 864 849	689 043	2 553 892	1 569 929	84 772	1 654 701	294 920	15,81	604 271	87,69	899 191	35,20
1970/71	1 921 901	723 059	2 653 960	1 609 843	118 096	1 727 939	312 058	16,23	613 963	84,91	926 021	34,89
1971/72	2 071 680	714 860	2 786 540	1 691 046	100 506	1 791 552	380 634	18,37	614 354	85,94	994 988	35,70
1972/73	2 208 693	751 333	2 960 026	1 805 229	122 580	1 927 809	403 464	18,26	628 753	83,68	1 032 217	34,87
1973/74	2 151 642	772 600	2 924 248	1 802 876	178 885	1 981 761	348 772	16,20	593 715	76,84	942 487	32,23
1974/75	2 097 181	687 811	2 784 992	1 767 221	171 886	1 939 107	329 960	15,73	515 925	75,00	845 885	30,37
1975/76	2 014 265	715 674	2 729 939	1 662 118	173 099	1 835 217	352 147	17,48	542 575	75,81	894 722	32,77
1976/77	2 012 792	784 465	2 797 257	1 634 508	139 257	1 773 765	378 284	18,79	645 208	82,24	1 023 492	36,58
1977/78	2 081 471	768 083	2 849 554	1 663 880	122 626	1 786 506	417 591	20,06	645 457	84,03	1 063 048	37,31

1) Gemäss Zolltarif-Nrn. 2205.10/12/20/22 + 2205.30, nicht inbegriffen Süssweine, Spezialitäten und Mistellen (2205.40/50) sowie Schaumweine (2205.60)

2) In Prozenten des gesamten Rotweinverbrauchs.

3) In Prozenten des gesamten Weissweinverbrauchs.

4) In Prozenten des Gesamtverbrauchs.



## Verhältnis zwischen Produktion und Konsum

Tabelle 5

Jahr	Inländische Weissweine		Verhältnis Produktion/Konsum in %	Inländische Rotweine		Verhältnis Produktion/Konsum in %
	Produktion hl	Konsum hl		Produktion hl	Konsum hl	
1959/60 .....	767 131	482 248	159	294 090	208 773	141
1960/61 .....	848 725	616 933	138	255 388	248 655	103
1961/62 .....	632 833	643 351	98	228 866	219 782	104
1962/63 .....	542 900	555 123	98	294 205	235 076	125
1963/64 .....	688 179	588 097	117	254 062	210 434	121
1964/65 .....	646 001	593 789	109	328 533	243 935	135
1965/66 .....	672 381	630 629	107	293 210	251 354	117
1966/67 .....	529 588	620 002	85	302 460	270 794	112
1967/68 .....	667 065	589 580	113	293 952	260 333	113
1968/69 .....	712 194	626 593	114	322 021	285 275	113
1969/70 .....	476 808	604 271	79	319 593	294 920	108
1970/71 .....	791 561	613 963	129	475 739	312 058	152
1971/72 .....	544 900	614 354	89	336 662	380 634	88
1972/73 .....	628 037	628 753	100	375 827	403 464	93
1973/74 .....	809 116	593 715	136	489 713	348 772	140
1974/75 .....	447 777	515 925	87	306 919	329 960	93
1975/76 .....	497 077	542 575	92	332 807	352 147	95
1976/77 .....	743 550	645 208	115	450 308	378 284	119
1977/78 .....	838 319	645 457	130	462 197	417 591	111
Durchschnitt						
1959/60						
1977/78 .....	657 060	597 398	110	337 713	297 486	114

Die inländische Weinproduktion deckte die Konsumbedürfnisse im Zeitraum von 1959/60 bis 1977/78 im Durchschnitt zu 110% für Weisswein und 114% für Rotwein.

## Beiträge an Erneuerungs- und Neuanpflanzungskosten von 1970 bis 1974

(nach Art. 2 Abs. 3 und 4 des BB vom 10. 10. 69 [SR 916.140.1])

Tabelle 6

Jahr	Region	Normale Beiträge				Erhöhte Beiträge				Total			
		m <sup>2</sup>	Total Fr.	Ø Beitr.	Anteil CH Fr.	m <sup>2</sup>	Total Fr.	Ø Beitr.	Anteil CH Fr.	m <sup>2</sup>	Total Fr.	Ø Beitr.	Anteil CH Fr.
1970	DS	662 608	756 903	1.14	442 717	177 096	254 001	1.43	127 001	839 704	1 010 904	1.20	569 718
	TI	20 364	10 182	0.50	6 109	48 222	120 555	2.50	72 333	68 586	130 737	1.91	78 442
	WS	3 055 869	3 840 163	1.26	2 581 026	159 060	430 659	2.71	279 605	3 214 929	4 270 822	1.33	2 860 631
	CH	3 738 841	4 607 248	1.23	3 029 852	384 378	805 215	2.09	478 939	4 123 219	5 412 463	1.31	3 508 791
1971	DS	762 850	928 956	1.22	528 815	138 106	190 237	1.38	99 357	900 956	1 119 193	1.24	628 172
	TI	110 049	178 943	1.63	107 366	—	—	—	110 049	178 943	1.63	107 366	
	WS	3 650 773	4 440 741	1.22	2 965 217	449 035	1 085 934	2.42	723 550	4 099 808	5 526 675	1.35	3 688 767
	CH	4 523 672	5 548 640	1.23	3 601 398	587 141	1 276 171	2.17	822 907	5 110 813	6 824 811	1.34	4 424 305
1972	DS	885 846	1 099 235	1.24	647 006	170 517	231 683	1.36	116 005	1 056 363	1 330 918	1.26	763 011
	TI	146 463	270 727	1.85	162 436	—	—	—	146 463	270 727	1.85	162 436	
	WS	3 697 134	5 103 502	1.38	3 439 824	460 894	1 194 077	2.59	799 290	4 158 028	6 297 579	1.51	4 239 114
	CH	4 729 443	6 473 464	1.37	4 249 266	631 411	1 425 760	2.26	915 295	5 360 854	7 899 224	1.47	5 164 561
1973	DS	961 908	1 136 436	1.18	694 738	141 973	193 780	1.36	97 385	1 103 881	1 330 216	1.21	792 123
	TI	110 260	156 180	1.42	93 708	—	—	—	110 260	156 180	1.42	93 708	
	WS	4 089 439	5 414 316	1.32	3 609 094	658 128	1 741 019	2.65	1 169 983	4 747 567	7 155 335	1.51	4 779 077
	CH	5 161 607	6 706 932	1.30	4 397 540	800 101	1 934 799	2.42	1 267 368	5 961 708	8 641 731	1.53	5 664 908
1974	DS	746 985	897 806	1.20	525 978	262 735	360 807	1.37	222 051	1 009 720	1 258 613	1.25	748 029
	TI	146 642	245 671	1.68	159 686	—	—	—	146 642	245 671	1.68	159 686	
	WS	3 967 507	5 236 178	1.32	3 487 167	763 442	1 957 091	2.56	1 252 476	4 730 949	7 193 269	1.52	4 739 643
	CH	4 861 134	6 379 655	1.31	4 172 831	1 026 177	2 317 898	2.26	1 474 527	5 887 311	8 697 553	1.42	5 647 358
Total	DS	4 020 197	4 819 336	1.19	2 839 254	890 427	1 230 508	1.38	661 799	4 910 624	6 049 844	1.23	3 501 053
	TI	533 778	861 703	1.61	529 305	48 222	120 555	2.50	72 333	582 000	982 258	1.68	601 638
	WS	18 460 722	24 034 900	1.30	16 082 328	2 490 559	6 408 780	2.57	4 224 904	20 951 281	30 443 680	1.45	20 307 232
	CH	23 014 697	29 715 939	1.29	19 450 887	3 429 208	7 759 843	2.26	4 959 036	26 443 905	37 475 782	1.41	24 409 923
DS = deutsche Schweiz, TI = Tessin, WS = Westschweiz, CH = Schweiz													

## Beiträge an die Erneuerungskosten von 1975 bis 1977

(nach Art. 2 des BRB vom 26. 2. 75 [AS 1975 417])

Tabelle 7

Jahr	Region	Normale Beiträge				Erhöhte Beiträge				Total			
		m <sup>2</sup>	Total Fr.	Ø Beitr.	Anteil CH Fr.	m <sup>2</sup>	Total Fr.	Ø Beitr.	Anteil CH Fr.	m <sup>2</sup>	Total Fr.	Ø Beitr.	Anteil CH Fr.
1975	DS	272 997	483 869	1.77	283 076	513 049	1 236 673	2.41	779 700	786 046	1 720 542	2.18	1 062 776
	TI	98 363	245 906	2.50	159 838	—	—	—	—	98 363	245 906	2.50	159 838
	WS	1 280 886	2 653 974	2.07	1 793 082	611 850	1 276 007	2.08	816 150	1 892 736	3 929 981	2.07	2 609 232
	CH	1 652 246	3 383 749	2.04	2 235 996	1 124 899	2 512 680	2.23	1 595 850	2 777 145	5 896 429	2.12	3 831 846
1976	DS	326 325	617 480	1.89	369 526	255 401	699 096	2.73	430 055	581 726	1 316 576	2.26	799 581
	TI	59 960	149 900	2.50	97 435	—	—	—	—	59 960	149 900	2.50	97 435
	WS	1 083 604	2 308 678	2.13	1 552 028	891 088	2 396 368	2.68	1 576 235	1 974 692	4 705 046	2.38	3 128 263
	CH	1 469 889	3 076 058	2.09	2 018 989	1 146 489	3 095 464	2.69	2 006 290	2 616 378	6 171 522	2.35	4 025 279
1977	DS	269 445	477 637	1.77	275 151	84 958	240 948	2.83	147 184	354 403	718 585	2.02	422 335
	TI	34 238	85 594	2.50	55 636	—	—	—	—	34 238	85 594	2.50	55 636
	WS	1 103 255	2 310 209	2.09	1 560 560	524 801	1 386 971	2.64	847 192	1 628 056	3 697 180	2.27	2 407 752
	CH	1 406 938	2 873 440	2.04	1 891 347	609 759	1 627 919	2.66	994 376	2 016 697	4 501 359	2.23	2 885 723
Total	DS	868 767	1 578 986	1.81	927 753	853 408	2 176 717	2.55	1 356 939	1 722 175	3 755 703	2.18	2 284 692
	TI	192 561	481 400	2.50	312 910	—	—	—	—	192 561	481 400	2.50	312 910
	WS	3 467 745	7 272 861	2.09	4 905 670	2 027 739	5 059 346	2.49	3 239 577	5 495 484	12 332 207	2.24	8 145 247
	CH	4 529 073	9 333 247	2.06	6 146 333	2 881 147	7 236 063	2.51	4 596 516	7 410 220	16 569 310	2.23	10 742 849

DS = deutsche Schweiz, TI = Tessin, WS = Westschweiz, CH = Schweiz

## **Botschaft über Massnahmen zugunsten des Rebbaues vom 22. November 1978**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	78.075
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1978
Date	
Data	
Seite	1677-1730
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 562

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.